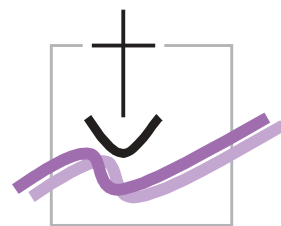


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3-7

Greifswald, den 15. Juli 2005

2005

Inhalt

Gedenkveranstaltung der Pommerschen Evangelischen Kirche zum 60 jährigen Kriegsende im Greifswalder Dom St. Nikolai am 4. Mai 2005

0.1.	Vortrag von Prof. Dr. Martin Onnasch, Theologische Fakultät der Universität Greifswald	15
0.2.	Erinnerung an einzelne Personen aus der Pommerschen Evangelischen Kirche	15
0.2.1	Berta von Massow	15
0.2.2.	Ernst Boeters	16
0.2.3.	Ewald von Kleist-Schmenzin	16
0.2.4	Friedrich und Fritz Onnasch	17
0.2.5.	Wilhelm Graeber	18
0.2.6.	Herbert Fenske	18
0.2.7.	Annemarie Winter	18
0.3.	Gedenken	19
0.4.	Fürbittengebet	19

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1)	Beschlüsse der Landessynode vom 22.-24. April 2005	20
1.0.	Theologische Einführung zum Leitbildes	20
1.1.	Wahlen	22
1.1.1.	Ausschuss Kirche und Gesellschaft	22
1.1.2.	Ordnungsausschuss	22
1.1.3.	Wahl zur Disziplinarkammer	22

1.2.	Gesetze/Ordnungen	22
1.2.1.	Änderung der Geschäftsordnung der Synode	22
1.2.2.	Gesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit	23
1.2.3.	Gesetz über Kircheneintrittstellen	23
1.2.4.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Ausführung des Pfarrdienstgesetzes	24
1.3.	Finanzen	24
1.3.1.	Gehälter der Mitarbeiter	24
1.3.2.	Verteilung von Mehreinnahmen durch Kirchensteuern	24
1.3.3.	Mittelfristige Finanzplanung	24
1.3.4.	Verteilung Staatsleistungen	24
1.4.	Strukturen	24
1.4.1.	Pfarrstellenbesetzung	24
1.4.2.	Pfarrstellenschlüssel	25
1.4.3.	Beschlüsse zu k.W. Vermerken	25
1.4.4.	„Pfarrer TÜV Gesetz“	25
1.4.5.	Pfarrstellenbesetzungsgesetz	25
1.5.	Berichte	25
1.5.1.	Bericht Wichernverein	25
1.5.2.	Pommerscher Perspektivplan und Leitbild	25
1.6.	Sonstiges	25
1.6.1.	Prinzip des Baustopps	25
1.6.2.	Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten	26
1.6.3.	Stellenplan Abteilung Bauwesen	26
1.6.4.	Außerkräftsetzung k. w. Vermerk Grundstückabteilung	26
1.6.5.	Stellungnahme Kreisgebietsreform	26

Inhalt

Nr. 2) Beschlüsse der Sondersynode 3.- 4. Juni 2005	26	Nr. 10) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bock und Gorkow	42
2.1. Stellenplan B einschließlich k.w. Vermerke	26	Nr. 11) Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. 6. 2005	42
2.2. Stellungnahme zur Verwaltungsreform in Mecklenburg-Vorpommern	27	Nr. 12) Geschäftsverteilungsplan des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche	44
2.3. Finanzierung landeskirchliche Gemeinschaft	28		
2.3. Finanzierung landeskirchliche Gemeinschaft	28		
2.4. Verkürzung Vikariat und Probedienst	28		
2.5. Anstellungsverhältnis Vikare	28		
2.6. Vorziehung der Ordination	28		
Nr. 3) Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004	28	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 4) Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	29	C. Personalnachrichten	50
Nr. 5) Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit	29	D. Freie Stellen	51
Nr. 6) Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	39	E. Weitere Hinweise	
Nr. 7) Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes	39	Nr. 13) Buch: Friedrich Winter, Weiß ich den Weg auch nicht...	51
Nr. 8) Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	40	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
Nr. 9) Urkunde über Vereinigung und Umgliederung der Kirchengemeinden Kagendorf, Kosenow, Rossin und Bargischow	41		

Gedenkveranstaltung der Pommerschen Evangelischen Kirche zum 60 jährigen Kriegsende im Greifswalder Dom St. Nikolai am 4. Mai 2005

0.1. Vortrag von Prof. Dr. Martin Onnasch, Theologische Fakultät der Universität Greifswald

Gedenken nach 60 Jahren- Erinnerung an Menschen und Schicksale in der pommerschen Kirche

Am kommenden Sonntag wird es 60 Jahre her sein, dass der Zweite Weltkrieg zu Ende ging. Der 8. Mai erinnert an die Kapitulation der deutschen Wehrmacht vor den Alliierten. Das war die bedingungslose Anerkennung der Kampfunfähigkeit der Militärs. Das Ende des Krieges war dieser Tag aber nicht – weder hier in Pommern noch anderswo. Vielmehr dauert das Ende wenigstens mehr als ein halbes Jahr. Wenn man nicht sogar realistischer Weise den Fall von Stalingrad im Jahr 1943 als den Anfang vom Ende ansehen will, dann war die Besetzung des Gebiets um Aachen durch amerikanische Truppen im Oktober 1944 und im November 1944 in Ostpreußen durch die Rote Armee für die Bevölkerung der Anfang von Kriegserfahrungen am eigenen Leib. Pommern wurde seit Januar 1945 zum Durchgangsland für hunderttausende von Flüchtlingen. Ganz schnell wurde es dann selbst zum Schauplatz des Krieges. Erinnerungen an diese Zeit füllen in diesen Wochen Fernsehen, Rundfunk, Internet und Zeitungen. Es ist die Fülle von schrecklichen Erlebnissen, die einen wehrlos und fast stumm machen können. Die Erlebnisse von Not, unbegreiflichem Sterben, von tatkräftiger Hilfe und auch von Bewahrung sind so vielfältig, manchmal auch gegensätzlich, dass dieses alles kaum auf einen Nenner zu bringen ist.

Wenn die Pommersche Evangelische Kirche heute an Menschen und ihre Schicksale erinnert, dann kennen wir nicht einmal genaue Zahlen. Aus dem Amtsblatt der Provinz Pommern von 1939 bis 1945 kennen wir die Namen von etwa 72 gefallenen Pastoren und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern. Eine 1948 vom Hilfskomitee Pommern des Konvents evangelischer Gemeinden zusammengestellte Totenliste nennt für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 1948 289 Namen, unter ihnen Pastoren Pfarrwitwen, Organisten, Lehrer, Küster Kirchenälteste und Patrone von Kirchengemeinden. Auch Kinder sind unter ihnen. Insgesamt waren es 183 Personen, die allein im Jahr 1945 ihr Leben verloren. Sie wurden erschossen, erschlagen, starben an Typhus und Hunger, an den Folgen von Misshandlungen, an Schwäche oder Verzweiflung. Und diese Listen sind nicht einmal vollständig. Fehlende Nachrichten haben Lücken bestehen lassen. In der Ausstellung können Sie die ganze Liste nach dem damaligen Stand der Kenntnisse sehen.

Ehrgeiz zur Vollständigkeit wäre aber völlig verfehlt. Es ist nicht unsere Absicht gewesen, alle Namen zu nennen. Stattdessen haben wir versucht, Schicksale zu nennen, die anderen ebenso oder ganz ähnlich zugestoßen sind:

- Da werden die genannt, die in den Kriegshandlungen erschossen wurden, beim Einmarsch der Roten Armee, bei Plünderungen oder auf der Flucht.
- Zahlreich waren die Opfer der Bombenangriffe wie im April 1945 in Swinemünde oder die an den Misshandlungen Zerbrochenen.

- Viele nahmen sich selbst das Leben aus Furcht vor den Folgen der Gewalt und der Rache oder weil sie die Scham über erlittene Vergewaltigungen nicht ertragen konnten.
- Opfer von Verschleppungen in Lager wurden Männer und Frauen. Sie starben an Entkräftung, wurden von Krankheiten weggerafft oder konnten den Folgen der Lagerhaft keine Lebenskraft mehr entgegensetzen.

Allerdings soll mit den Beispielen kein Schicksal übergangen oder eingeebnet werden. Es scheint uns richtig zu sein, für die Pommersche Evangelische Kirche ein Totenbuch anzulegen, in dem die Namen aller aufgezeichnet werden sollen, von deren Leben und Sterben etwas bekannt ist. Deshalb haben wir ein Buch in die Ausstellung gelegt, in das Namen eingeschrieben werden können, die in dieses Buch gehören. Teilen Sie bitte auch mit, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

Wir bringen diese Schicksale nach 60 Jahren zur Sprache. Der Grund ist nicht darin zu suchen, dass damit Andere angeklagt werden sollen. Dazu gibt es keinen guten Grund. Aber in der Gemeinde Christi hat alle Klage ihren Ort – eine Klage, die aus dem Schmerz den Weg sucht zu anderen Menschen. Die Namen sind aufbewahrt, eben nicht vergessen und verloren. Vergebung und Versöhnung werden erbeten. Andere benutzen diese Toten, um sie für ihre politischen Ziele zu gebrauchen. Ihnen wollen und dürfen wir das Feld nicht überlassen.

Wir vergessen nicht, dass von Deutschen und im deutschen Namen „unendliches Leid über die Völker gebracht“ worden ist. Wir beschreiben die Geschehnisse von Menschen in Anwesenheit und vor den Ohren eines polnischen evangelischen Pastors aus unserer Nachbarkirche. Er kennt aus seiner täglichen Arbeit in der Gemeinde Koszalin, welches Leid und wie viel Gewalt Menschen in Polen angetan worden ist. Vor solchem Zeugen sprechen wir hier aus dem Geist der Versöhnung, nicht aus Unversöhnlichkeit.

In den vergangenen Jahren ist über das Leid vieler Menschen nicht gesprochen worden, sei es, weil es politisch unerwünscht war oder weil es niemand hören wollte. Die Wunden sind aber unter dem Schweigen nicht geheilt, sondern sie brennen bei manchen weiter. Sicher werden sie nicht vom Reden heil werden, aber indem wir teilnehmen an diesem Geschick wollen wir einen heilsamen Raum entstehen lassen.

Wir haben die Totenlisten nicht daraufhin überprüft, ob jeder einzelne von ihnen ein Opfer fremder Gewalt war oder ob er/ sie selbst im Gefolge von eigenen Gewalttaten umgekommen ist. Allerdings kennen wir auch keinen, auf den das Letztere zutreffen würde. Zwischen guten und schlechten Toten wollen wir nicht unterscheiden. Vielmehr sollen die Tränen um alle Toten gelten. Das Gedenken nach 60 Jahren ist ein Erinnern an Schicksale, die nicht vergessen werden können und auch nicht vergessen werden brauchen. Die lange Zeit hat dazu geholfen, den Verlust anzunehmen. Versöhntes Leid bleibt ein kostbarer Schatz, der Offenheit für fremdes Leiden und für eine gemeinsame Zukunft möglich macht.

0.2. Erinnerung an einzelne Personen aus der Pommerschen Evangelischen Kirche

0.2.1 Berta von Massow

Die Leitung des Diakonissenmutterhauses Salem in Köslin lag 1945 in der Hand von Bertha von Massow. Sie gehörte einem alten pommerschen Adelsgeschlecht an. Salem war bereits 1868 in Stettin gegründet worden. 1904 - erst 32 Jahre alt - hatte Bertha

v. Massow die Leitung als Oberin übernommen. Weil die Räumlichkeiten in Stettin zu eng wurden, wurde das Diakonissenmutterhaus 1913 nach Köslin verlegt und übernahm Anfang der 30er Jahre auch das Kreiskrankenhaus. Unter Bertha von Massows tatkräftiger und umsichtiger Leitung wuchs das Werk. Es waren 4 „Kinderheimaten“, eine Schule für evangelische Kinderpflegerinnen und manche andere Arbeit, die sie aufgebaut hatte. Wir wissen auch, daß ein jüdischer Junge in einer der Kinderheimaten überleben konnte und daß sie auch Räumlichkeiten für illegale Prüfungen der Bekennenden Kirche zur Verfügung stellte. Vor dem Einmarsch der Roten Armee wurden die Kinder, die Säuglinge und die Patienten mit den meisten der Salemschwestern in Richtung Westen in 2 Transporten losgeschickt.

Die 73-jährige Oberin Bertha v. Massow blieb mit 25 Schwestern zurück. Als eine der Schwestern vor den zudringlichen Russen bei ihr Schutz suchte, wurde die Oberin auf den Fußboden gestoßen und mit Gewehrkolben bearbeitet. Noch völlig kraftlos mußte sie am 10.3.1945 zusammen mit den Schwestern das Diakonissenmutterhaus, ihr Lebenswerk, verlassen. Infiziert an Ruhr starb sie am 6. April 1945. Aber ihr Wort „Gott begräbt seine Arbeiter, aber sein Auftrag geht weiter“ ging mit den Schwestern und ließ sie schließlich in Minden in Westfalen eine neue Arbeit und eine neue Heimat finden.

0.2.2. Ernst Boeters

Zu den Geistlichen, die bei den Gemeinden geblieben waren, gehört auch Ernst Boeters. Als Superintendent des Kirchenkreises Bublitz gehörte er zur Bekennenden Kirche. 1935 wurde er unter Hausarrest gestellt. Er vertrat die gleiche Richtung wie seine Freunde Friedrich Onnasch und Paul Hinz. Doch er ließ sich nach langem Zögern zur Mitarbeit am Stettiner Konsistorium bewegen. Zum 1. Mai 1936 wurde er dann als Konsistorialrat berufen. Seine Freunde konnten seine Entscheidung nicht verstehen und daher nicht mittragen. Er muß menschlich wohl recht einsam geworden sein. Deutlich ist, daß er sich bemühte, im Sinne der Bekennenden Kirche und für sie von seiner neuen Position her zu wirken. Aber die Gegenseite war stärker. Weil er von der Bekennenden Kirche her kam, wurde Boeters als geistlicher Leiter für den Ostsprengel eingesetzt. Am 26. Januar 1945 schrieb er in einem Rundbrief an die Superintendenten seines Sprengels: „Jetzt muß sich erweisen, ob wir rechte Seelsorger unserer Gemeinden und rechte Oberhirten unserer Amtsbrüder sind“. Er leitete die Ausweichstelle des Konsistoriums in Belgard und hielt Gottesdienste, wo er gebraucht wurde. Er konnte bei seiner Familie in Petershagen bei Schivelbein sein, die wegen der Bombenangriffe schon eher nach Hinterpommern evakuiert worden war. Ende Februar 1945 wurden sie von der Front überrollt. Ernst Boeters wurde am 21.3.1945 verhaftet und kam schließlich in das Torfarbeitslager Dukaro bei Minsk. Er erhielt vom Lagerkommandanten die Erlaubnis für Gottesdienste und Seelsorge. Am 3.11.1945 wurde er in Frankfurt/Oder entlassen und kam am 5.11. in Greifswald an. In dem entstehenden Konsistorium hielt er noch eine Andacht, erkrankte dann aber bald an Flecktyphus. Gerhard Saß, einer der jungen Theologen, die Boeters vor dem Krieg im „Pommerschen Bruderkreis“ gesammelt hatte, konnte ihn noch besuchen. Wohl sein Ende vorausahnend sagte Boeters zu dem jungen Pastor: „Ich kann nun nichts mehr tun. Ich lege die Verantwortung jetzt auf eure Schultern.“ Ernst Boeters starb am 5.12.1945 und wurde auf dem Neuen Friedhof in Greifswald beigesetzt.

Am 10. November hatte Ernst Boeters noch einen Bericht über sein Erleben in den vergangenen Monaten an den Evangelischen

Oberkirchenrat in Berlin geschrieben. „Mit tiefem Dank gegen den Herrn schaue ich auf die Zeit in Dukaro zurück. Ich habe jeden Abend in allen 12 Baracken meinen Kameraden mit Andachten, denen ich die Losung des Tages zugrunde legte, dienen dürfen....Alle seelischen Nöte, die aus der Angst vor dem Sterben in der Fremde, aus der Ungewissheit über das Geschehen in der Heimat, dem Fehlen jeder Nachricht über das Befinden der Angehörigen und aus den Härten und Ungerechtigkeiten der Internierung erwachsen, habe ich versucht, durch Verse zu lindern, die uns mit unserer Not vor Gottes Angesicht stellten. Diese Gedichte ... gingen von Hand zu Hand und wurden immer wieder von den Kameraden abgeschrieben. „Manch einer der Gefangenen hat sie mit nach Hause genommen als Erinnerung daran, was ihm in schwerster Zeit Trost und Halt gegeben hat.“

Heiliges Abendmahl in Dukaro 2.6.1945

Zehn Männer gehn zum Abendmahl,
zerlumpt, verdreht und auch gefangen,
in keiner Kirche, keinem Saal,
im Elendsraum, erfüllt mit Bangen.

Ein Kamerad liegt schwer danieder,
wie viele hier im Arbeitslager,
geschwollen sind die schwachen Glieder
und sein Gesicht verhärmt und hager.

Kein Altar, keiner Kerze Schein,
der Pfarrer selbst im Arbeitskleid,
und Kaffee wird gereicht für Wein
den Männern, die in schwerem Leid.

„Aus tiefer Not schrei ich zu Dir!“-
Den Männern kommt es aus dem Herzen.
Sei gnädig, Herr, dem Sünder hier,
und nimm doch fort auch unsre Schmerzen!

Der Pfarrer reicht das Abendmahl;
gefangne Männer knien nieder.
Der Sterbende, gestärkt in Qual,
getröstet schlägt er auf die Lider.

Trotz Armut, Schwachheit, Angst und Tod
klang es wie ein Halleluja.
Der Herr, er sah auf unsre Not
und war in unsrer Mitte da.

0.2.3. Ewald von Kleist-Schmenzin

Ewald von Kleist-Schmenzin ein pommerscher konservativer Gutsherr und kirchlich engagierter Laie und Christ wurde am 9.4.1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

Ewald von Kleist geboren am 22. März 1890 in Groß-Dubberow, Kreis Belgard verbrachte seine Kindheit auf dem Land und absolvierte seine Schulzeit in Greifenberg. Seine Interessen waren Geschichte, Literatur und Philosophie. Nach dem Abitur 1908 ging er – aus der Tradition seines Standes – zum Studium der Jurisprudenz nach Leipzig und nach Beendigung seines Studiums in Greifswald nahm er seine Tätigkeit als Referendar am Greifswalder Gericht auf, die er später im Landratsamt im westpreußischen Karthaus fortführte. In Karthaus nahm er den Abschied aus dem Staatsdienst und gab auch seine juristische Laufbahn

auf. Er wollte sich nicht mehr unterordnen und strebte in die Politik. 1914 zog er freiwillig in den Krieg. Die Novemberrevolution 1918 bestärkte ihn in seinen monarchistisch und christlich geprägten konservativen Ansichten. Im November 1918 betraute ihn seine Großmutter mit der Verwaltung ihres Grundbesitzes in Schmenzin und der dazu gehörenden Güter. 1929 war er noch Mitglied der pommerschen Provinzialsynode in der Arbeitsgemeinschaft für eine lebendige Volkskirche. Aber bereits auf der nächsten Synode 1933 fehlt sein Name. Im Jahr 1935 trat er der Bekennenden Kirche bei und wandte sich von seiner Schmenziner Kirchengemeinde ab, als im selben Jahr ein deutscher Christ als Pfarrer in Schmenzin eingesetzt wurde. Zudem trat er aus der Kirche aus und ging zu den Gottesdiensten nach Naseband zu Pfarrer Reimer einem Pfarrer der Bekennenden Kirche.

Schon in der Endphase der Weimarer Republik hatte Ewald von Kleist gegen den Nationalsozialismus gekämpft. Er hatte sich für die vom Nationalsozialismus Verfolgten eingesetzt und war 1933 zweimal verhaftet worden. Im Auftrag der Verschwörergruppe um den damaligen Generalstabschef des Heeres Ludwig Beck reiste er nach London. Später war Ewald von Kleist in die Pläne von Stauffenberg eingeweiht, die er auch billigte. Ewald von Kleist wurde einen Tag nach dem 20. Juli 1944 verhaftet und über Stettin nach Berlin gebracht.

Im Gefängnis hielt er seine Gedanken über das Leben und den christlichen Glauben schriftlich in seinen letzten Aufzeichnungen aus der Haft fest. Diese Aufzeichnungen datieren zwischen dem 6. Oktober 1944 und dem 19. Januar 1945 schrieb er:

„Heute hat mir der Rechtsanwalt gesagt, voraussichtlich würde in etwa 14 Tagen gegen mich verhandelt. Die Todesstrafe wäre völlig sicher. Ich war darauf gefasst, aber ich wundere mich doch, einen wie geringen Eindruck diese Mitteilung auf mich gemacht hat. Es liegt wohl daran, daß mich nur noch die Liebe zu Dir, den Kindern und Mama mit der Erde verbindet. Sonst glaube ich, hat sich meine Seele von dem Irdischen weitgehendst freigemacht. Nur der Gedanke an Euch ist mir schmerzlich. Sonst bin ich völlig ruhig. Es geht zum Vater. Es ist eigenartig, daß ich mich dabei noch über Essen, Rauchen und ein Buch harmlos freuen kann.“

Am 3. Februar 1945 begann seine Verhandlung vor dem Volksgerichtshof, während der er sich zur Anklage äußern soll. Er tat es mit folgenden Sätzen: „Jawohl, ich habe Hochverrat getrieben seit dem 30. Januar 1933, immer und mit allen Mitteln. Ich habe aus meinem Kampf gegen Hitler und den Nationalsozialismus nie einen Hehl gemacht. Ich halte diesen Kampf für ein von Gott verordnetes Gebot. Gott allein wird mein Richter sein.“

Seine Verurteilung erfolgte am 23. Februar 1945. Am 9. April 1945 ist Ewald von Kleist im Alter von 55 Jahren hingerichtet worden.

0.2.4 Friedrich und Fritz Onnasch

Wir gedenken an Friedrich und Fritz Onnasch. Friedrich Onnasch wurde im Jahr 1922 im Alter von 41 Jahren Pfarrer an St. Marien in Köslin/P. und Superintendent des gleichnamigen Kirchenkreises. Er wird als ein Mensch mit einem herzlichen Wesen und mit einer klaren Haltung beschrieben. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 in Deutschland und ihrem Anspruch, auch die Kirche gleichzuschalten, schloss er sich früh der Bekennenden Kirche in Pommern an und wurde wegen seines entschiedenen kritischen Verhaltens vielfach öffentlich angegriffen, verhört, inhaftiert und schließlich im September 1940 aus Pommern ausgewiesen und mit Reichsreideverbot belegt. Er durfte ab Oktober 1941 in Berlinchen / Neumark vertretungsweise als Pastor tätig sein.

Am 30. Januar 1945 marschierte dort die Rote Armee ein. Am 17. Februar mussten er und seine Frau ihre Wohnung räumen. Als er noch etwas aus der Wohnung holen wollte, wurde er erschossen. Bei 17 Grad Kälte grub seine Frau mit zwei anderen Frauen ein Grab und sprach das Wort der Silvesterandacht, die Losung Daniel 3,17.18 („Wenn unser Gott, den wir verehren, will, so kann er uns erretten; aus dem glühenden Ofen und aus deiner Hand, o König, kann er erretten. Und wenn er es nicht tun will, so sollst du dennoch wissen, dass wir deinen Gott nicht ehren und das goldene Bild, das Du hast aufrichten lassen, nicht anbeten wollen“) und alle Worte aus dem Requiem von Brahms, dann „Ach Herr, lass dein lieb Engelein“ und „Gloria sei dir gesungen“ über der letzten Ruhestätte ihres geliebten Mannes. Zu Neujahr 1941, also bald nach der erzwungenen Trennung von Familie, Gemeinde und Bruderkreis, schrieb Friedrich Onnasch im Gemeindeblatt:

„Gottes Gnade bleibt ewig! Es gibt Menschen, die sehen Gottes Gnade darin, wenn ihnen etwas gelingt, und Ungnade, wenn sie etwas Schweres trifft...Das ist völlig verkehrt und macht uns zu hin und her wankenden Menschen. Für uns Christen zeigt sich die Gnade Gottes am klarsten am Kreuz Jesu Christi. Äußerlich gesehen ist das Kreuz aber gerade ein Zeichen des Misserfolgs. Wir sehen hieran, dass Gottes Wege und Gedanken völlig andere sind wie die der Menschen. Wie viele haben gerade in tiefster Not und Trübsal die Gnade Gottes am herrlichsten erfahren...Solange seine Gnade uns hält und nicht weicht, sind wir getrostete Menschen. Das wollen wir uns für das Dunkel des kommenden Jahres merken und erbitten...Hier ist die Quelle der Kraft für alles, was wir zu tragen und wofür wir zu kämpfen haben werden...“

Ende Juni 1945 brach Frau Maria Onnasch, damals 59 Jahre alt, aus Berlinchen auf, um zu Hause in Köslin bei ihrem ältesten Sohn Fritz Aufnahme und Hilfe zu finden. Der lebte damals mit seiner Frau und 3 Kindern in der Superintendentur Köslin, Fritz Onnasch war in besonders enger Freundschaft mit Dietrich Bonhoeffer verbunden. Er war Studieninspektor am Predigerseminar in Stettin-Finkenwalde und am Sammelvikariat in Köslin gewesen. Nach deren Auflösung arbeitete er im Dienste der Bekennenden Kirche in Pommern, zunächst als Vertreter der jungen Pfarrergeneration, dann zunehmend als Leiter der Geschäftsstelle in Stettin und als Mitglied im Bruderrat, auch der APU. Im Januar 1945 ging er zu seiner Familie nach Köslin und tat dort pastorale Dienste in Besuchen, Andachten, Abendmahlsfeiern. Als am 01. März 1945 der Räumungsbefehl für die Zivilbevölkerung erging, blieben sie dort bei der Gemeinde. Die Rote Armee besetzte Köslin am 04. März 1945. Die Bewohner der Superintendentur saßen voller Angst im Keller. Als Fritz Onnasch mit einem Fläschchen aus einem Küchenraum kam, nahmen Soldaten ihn mit und erschossen ihn. Zwei Tage später fanden Kinder ihn sehr entstellt in einer Wohnung. Seine Frau grub ihm im Hof ein Grab und bestattete ihn bei eisiger Kälte. Ein alter Pastor hielt eine kurze Andacht.

Wie sein Vater war er, ebenso ein entschiedener Gegner der Nationalsozialisten und ihrer Ideologie, willkürlich von russischen Soldaten erschossen worden. Seine Mutter, die Ende Juni nach abenteuerlicher Reise von Berlinchen nach Köslin gelangt war, fand nach einer unruhigen Nacht im Morgengrauen das Kreuz mit seinem Namen auf dem Grab im Hof.

Im September 1944 hatte Fritz Onnasch in einem Rundbrief des Bruderrates geschrieben, aus dem ich einen Abschnitt vorlese:

„... bitten wir Sie, unsere Gemeinden in ganz konkreter Form in unseren Gottesdiensten in folgenden Punkten zuzurüsten:

1. **Auswendiglernen.** Angesichts dessen, dass viele Gemeindeglieder keine Bibel und kein Gesangbuch besitzen und es sich nicht wieder neu beschaffen können, ist es nötig, im Gottesdienst anzufangen, mit der Gemeinde Bibelstellen und Gesangbuchverse gemeinsam zu sprechen...

2. **Hausandacht.** Lassen Sie uns im Gottesdienst ganz konkret sagen, wie man...eine tägliche Hausandacht halten könne. Legen Sie der Gemeinde warm ans Herz, wie die Fürbitte die infolge des Krieges weit verstreute Familie verbinden kann...

3. **Der Brief.** Legen Sie Ihren Gemeindegliedern warm ans Herz, in den Briefen an ihre Angehörigen nicht nur vom täglichen Ergehen und den mancherlei kleinen und großen Sorgen zu schreiben, vielmehr auch ein Wort zur Stärkung und Aufrichtung aus Bibel, Katechismus, Gesangbuch und der letzten gehörten Predigt hineinzusetzen.

4. **Der Dienst des Pfarrhauses.** Wir bitten Sie, den Gemeindegliedern zu sagen, dass, wenn sie infolge der kriegsbedingten Wanderung an einen fremden Ort kommen, sie sich bei dem nächsten Pfarramt melden möchten, um Anschluss an die Gemeinde zu finden. Die Pfarrhäuser bitten wir, diesen Dienst mit großer Herzlichkeit zu tun. Unsere Häuser gehören nicht uns, sondern der Gemeinde.

5. **Aufnahme der fremden Brüder und Schwestern.** Mehr denn je kommen in unsere Kirchen Gemeindeglieder, die auch von der ganzen Gemeinde als unsere Gäste erkannt werden...diese „Fremden“ auch einzuladen in die Häuser der Gemeinde, um ihnen zu zeigen, dass sie wirklich Brüder und Schwestern auch am fremden Ort sind...“

Der Rundbrief endet mit einem Vers aus einem Soldatenkalender: Wird dir auch in diesen Tagen manches aus der Hand geschlagen, lass den Herrn nur walten.

Wer sein letztes Gut entlassen, kann mit leeren Händen fassen Gottes Hand - und halten.

Dies waren nicht nur wohlfeile Ratschläge, sondern in den Worten spiegelt sich das eigene Leben und Verhalten: Er war ein besonders bibelfester Theologe, ein hilfsbereiter Christenmensch, in dessen Wohnung viele Menschen für kurze oder längere Zeit Aufnahme fanden, Amtsbrüder auf Heimaturlaub, Familien auf der Flucht, verfolgte Juden und Kommunisten. Bei einem Trauergottesdienst am 08.04.1948 für Vater und Sohn Onnasch in der Dahlemer Annenkirche sagte einer seiner Mitbrüder aus dem Predigerseminar:

„Wenn einer den großen Namen eines Bruders verdient, dann war es Fritz. Denn darin bestand sein Wesen: Als Jünger eines Größeren war er niemals für sich, sondern für immer andere da...Er war eine markante Gestalt unserer Finkenwalder Gemeinschaft, recht eigentlich ihr guter Geist“.

Bei der Eröffnung der ersten pommerschen Landessynode nach dem Krieg im Oktober 1946 gedachte Bischof v. Scheven der seit dem Zusammenbruch heimgegangenen 60 Geistlichen und nannte 8 Namen, darunter die von Sup. Onnasch und Pastor Onnasch. An Maria Onnasch und an ihre Schwiegertochter Margret hatte v. Scheven am 23.04.1945 geschrieben:

„Beider Tod ist ja um so tragischer, als beide mutige und offene Gegner der nationalsozialistischen Diktatur waren und in vorbildlicher Weise alle Gefahren eines offenen Kampfes für die Freiheit des Evangeliums auf sich genommen hatten. Es ist Got-

tes Wille gewesen, beide Brüder aus dieser Welt zu nehmen in der Stunde, in der sie gerade die Frucht jahrelangen Ringens hätten sehen dürfen, und Gott hat es gewollt, beide Brüder der Kirche zu nehmen, deren Mitarbeit beim Wiederaufbau unserer so schwer heimgesuchten Kirchenprovinz gerade so überaus wertvoll gewesen wäre...“.

0.2.5. Wilhelm Graeber

In jedem Jahr wird auf dem Golm auf Usedom der mehr als 20.000 Toten gedacht, die bei dem Bombenangriff am 12.3.1945 auf Swinemünde ums Leben kamen. Zu den Opfern gehört der Swinemünder Pastor Wilhelm Graeber. Er war der Sammelpunkt der Bekennenden Kirche für die Inseln Usedom und Wollin gewesen. Junge Theologen der Bekennenden Kirche waren bei ihm als Vikare oder Hilfsgeistliche tätig. Graeber wurde denunziert, aber nicht inhaftiert, doch seine Arbeit wurde behindert. Zu Beginn des Krieges wurde er als Marinekriegspfarrrer eingezogen, kam aber im Oktober 1944 nach Swinemünde zurück, weil er hier die Verwundeten in den überbelegten Lazaretten betreuen sollte. Am 12. März 1945 war er mit seiner Frau Matthilde und seiner 13-jährigen Tochter Johanna im Hause. Alle drei wurden zusammen mit Flüchtlingen und Soldaten, die im Pfarrhaus Zuflucht gesucht hatten, unter den Trümmern begraben. Erst am 26. März konnten die Leichen der Eltern und der Schwester von den beiden Söhnen und einigen Hilfskräften geborgen werden. In zwei Särgen wurden sie auf dem Swinemünder Friedhof beigesetzt.

0.2.6. Herbert Venske

In einem anderen Swinemünder Pfarrhaus hatte mit einer Flüchtlingsgruppe von etwa 20 Frauen und Kindern ein anderer Pastor Zuflucht gesucht, Pastor Herbert Venske aus Muttrin, Kreis Belgard. Bei ihm waren seine 33-jährige Frau und sein noch nicht 4-jähriges Söhnchen Michael. Nach einer sehr gefährvollen Flucht, bei der sie oft schon dachten, sie würden nicht überleben, waren sie der Meinung, in Swinemünde in Sicherheit zu sein. P. Venske schildert es so: „Plötzlich hatte ich die Eingebung, meine Brille abzusetzen, aufzustehen und mich mit eingezogenem Kopf zwischen den Knien hinter einen Ledersessel zu hocken. Das geschah in Windeseile. Im selben Moment schlug die Bombe ein, und das Haus stürzte mit lautem Krachen über mir zusammen. „Von dem Haus sei nur ein großer Bombentrichter übriggeblieben. Er war verschüttet und hatte mit seinem Leben abgeschlossen. Aber dann wurde er nach 5 Stunden schwerverletzt, aber lebend, geborgen. „Ich sah nach meiner Rettung meine Frau blutend tot auf dem Trümmerfeld liegen. Von Michael habe ich nichts wieder gesehen“. Wahrscheinlich gehört der kleine Junge zu den Opfern, die in irgendeinem Bombentrichter ihre letzte Ruhe gefunden haben.

0.2.7. Annemarie Winter

Annemarie Winter war eine der ersten jungen Theologinnen bei uns hier in der pommerschen Kirche. Ihr Weg war eigentlich der wie vieler junger Menschen damals - besonders auch vieler junger Theologiestudenten. Als sie mitten im Studium war, begann die Zeit des Nationalsozialismus. Zunächst durchaus offen für diese Bewegung gewann sie zunehmend eine immer kritischere Einstellung zu dieser Ideologie.

Sie war während des Krieges zuerst in Glowitz, dann in Sageritz als Pfarrvikarin eingesetzt, beides im Kreis Stolp. Aber sie bekam keine feste Anstellung als Pastorin, das war damals für Theologinnen noch nicht möglich. Zusammen mit zwei befreundeten Lehrerinnen wurde sie nach dem Einmarsch der Russen von der Straße weg verhaftet und kam wie viele andere Frauen in ein Arbeitslager in Westsibirien. Sie mußte schwerste Arbeit im Braunkohletagebau, auch Gleisbauarbeiten, verrichten. Auch in der Gefangenschaft war sie immer bereit, sich voll einzusetzen. Aber ihr Körper war den Strapazen dieser Arbeit nicht gewachsen. Zusammen mit anderen Kranken kam sie in ein anderes Lager und starb hier am 7. September 1945 an Tuberkulose. Nur eine der beiden Lehrerinnen kehrte Anfang 1947 nach Deutschland zurück. Erst jetzt erfuhren die Eltern, der Superintendent Carl Winter in Loitz und seine Frau, vom Tod der Tochter, der schon fast 2 Jahre zurücklag.

Diese Lehrerin hat später ausführlich über das Lagerleben und über Annemarie Winter berichtet. Annemarie hat, wenn es irgend ging, auch im Lager Gottesdienste gehalten. Sie war sehr beliebt, auch in der Krankenbaracke, denn sie versuchte, durch Singen und Märchenerzählen die Frauen ein wenig zu ermuntern. Noch fünf Tage vor ihrem Tode hatte sie auf einem kleinen Stühlchen sitzend in dem Raum mit 40 kranken Frauen Gottesdienst gehalten. Über Annemaries Ende schreibt die Freundin: „Annemarie wollte noch mit uns singen „Der Mond ist aufgegangen“. Sie setzte ein und sang kräftig, aber ihre Stimme klang tief und gebrochen. Dann wünschte sie sich „Wenn ich ihn nur habe“ ... Auf ihren Wunsch las ich ihr Luthers Lieblingspsalm vor (Psalm 118). Danach öffnete sie strahlend ihre Augen ... Siehst Du etwas? Darauf erwiderte sie:

Ja, Christus sehe ich, wen sonst! - und Luther, - und Gott ist nicht allein, ich sehe Millionen, ich höre Millionen! Das waren ihre letzten Worte“. Drei Stunden später tat sie den letzten Atemzug.

0.3. Gedenken:

Zu den Opfern von 1945 gehören auch diejenigen, von denen kaum gesprochen wird. Es ist noch heute fast ein Tabu, von Vergewaltigungen zu sprechen oder von den Menschen, die ihrem Leben selbst ein Ende setzten. In Anklam waren es etwa 600 Menschen, in Demmin mehr als 700. Die meisten haben sich in der Peene ertränkt.

Wir gedenken an den Stolper Pastor Georg Wernicke. Als Stolp schon eingekesselt war, versuchte er mit seiner Frau und Tochter noch einen Weg zur Ostsee zu finden, um vielleicht noch ein rettendes Schiff zu erreichen. Die vordringende russische Armee war schneller. Als seine Tochter vergewaltigt worden war, erschöß er im März 1945 seine Frau, seine Tochter und sich in einer Scheune.

Eine ältere Frau aus Morgenitz auf Usedom erzählte, daß Frieda Hörstel, die 76-jährige Witwe des im Februar 1945 verstorbenen sehr beliebten Morgenitzer Pastors Wilhelm Hörstel Gift nahm, nachdem sie von Russen vergewaltigt worden war. Ihr Sterben dauerte 4 Tage, und diese Morgenitzerin hatte ihr in jenen schweren Tagen zur Seite gestanden.

In Dolgen, Kirchenkreis Dramburg, ging der alte Küsterlehrer Fritz Kluck vor dem Einmarsch der Roten Armee mit Frau und Tochter in den See. Das Ehepaar fand den Tod, die Tochter über-

lebte. Sie ging auf den Dorffriedhof und erhängte sich dort.

Im Kreis Naugard lief eine alte Frau hysterisch schreiend durch das Dorf und rief: Mekt de Kinner dot, de Russen komen! Und nicht wenige taten das.

0.4. Fürbittengebet

Lasst uns zum Herrn beten:

Herr unser Gott, 60 Jahre nach Kriegsende kommen wir zu dir und gedenken all derer, die am Ende des Krieges oder nach dem Krieg schrecklich haben leiden müssen und den Tod gefunden haben. Uns steht der 23000fache Bombentod der Menschen in Swinemünde vor Augen, die Hinrichtungen, Ermordungen und Vergewaltigungen am Kriegsende, das sinnlose Sterben von Kindern, Frauen und Männern. Wir sind erschüttert von dem tausendfachen Selbstmord in Demmin. Wir wissen um die Narbe in der Geschichte Pommerns. Die, die überlebt haben, trugen ihr Leben wie eine Beute davon.

So beten wir zu dir, um deinen Frieden, dass wir Frieden finden für unser Leben und Frieden schaffen unter den Menschen. Wir danken dir für deine Barmherzigkeit und bitten dich, dass auch wir miteinander und mit unseren polnischen und russischen Nachbarn Erbarmen haben können. Immer noch fassungslos angesichts des von Deutschen begangenen und des von unseren pommerschen Mitmenschen erlittenen Leides rufen wir zu dir:

Kyrie Eleison, Kyrie Eleison, Kyrie Eleison (EG 178.9)

Wir beten zu dir für alle, die Trauer tragen um die Opfer der Kriege, um den Verlust der Heimat, um den Abschied von einem Nähen Menschen, dass sie weiterleben können ohne Verzweiflung und ohne Resignation. Deswegen rufen wir zu dir:

(EG 178.9)

Wir bitten dich für alle, die heute leiden müssen, die inmitten von Krieg und Bürgerkrieg leben, für die Hungrigen und die Unterdrückten, für diejenigen, die gefoltert werden, dass ihr Elend ein Ende hat, dass sie satt werden, ungefährdet und frei. Deswegen rufen wir zu dir:

(EG 178.9)

Wir bitten dich für uns und alle Menschen, die wir im Schatten des Todes leben und einander mit der Drohung des Todes Gewalt antun. Hilf uns, dass wir uns auf unser Ende besinnen und unsere Zeit nicht sinnlos verbringen. Lass uns Heil und Erlösung in dir finden.

Deswegen rufen wir zu dir:

(EG 178.9)

Wir bitten dich um das Wachstum des Friedens und um das Ende sinnloser Gewalt. Fall denen in den Arm, die auf Menschen einschlagen. Entmachte, die durch Völkerverachtung groß geworden sind. Gib Frauen und Männern, Mädchen und Jungen den Mut, für das Recht einzutreten und selbst Verantwortung zu übernehmen.

Lehre uns, die Stimme der Opfer zu verstehen. Hilf uns, der Anklage derer standzuhalten, die längst verstummt sind.

Mach uns aufs Neue bereit für den Schmerz, ohne den es keine Versöhnung gibt.

Deswegen rufen wir zu dir:

(EG 178.9)

Schenke uns die richtigen Ideen und Taten, der neuen aufkommenden Ideologie von Blut und Boden zu wehren. Lass uns mit unseren polnischen Nachbarn gemeinsam ein neues Europa aufbauen, einen Kontinent, auf dem Gerechtigkeit, Frieden und Barmherzigkeit wohnen.

Deswegen rufen wir zu dir:

(EG 178.9)

Unseren Schmerz, unsere Trauer und unsere Hoffnung sprechen wir aus, indem wir das Gebet miteinander beten, dass uns unser Herr Jesus Christus selbst gelehrt hat:

Vater, unser im Himmel...

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Beschlüsse der Landessynode vom 22.-24. April 2005

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

1.6.2005

I/1 130-4 - 10/05

Nachstehend werden die Beschlüsse der Tagung der Landessynode vom 22. bis 24. April 2005 veröffentlicht.

Moderow

Oberkonsistorialrat

1.0. Theologische Einführung zum Leitbildes, Prof. Dr. Bernd Hildebrandt, Theologische Fakultät Greifswald. Theologische Einführung zum Leitbild der Pommerschen Evangelischen Kirche

In der Confessio Augustana, dem reformatorischen Hauptbekenntnis von 1530, lesen wir im 7. Artikel, dass die Kirche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei welchen das Evangelium gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden. Und in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 steht: Es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören.

Diese Bekenntnistexte wollen das Wesen der Kirche gemäß den biblischen Zusammenhängen normativ entfalten. Ihre Normativität ist allerdings eine abgeleitete und am Maßstab der Heilige Schrift stets zu überprüfende. Mit diesem Vorbehalt versehen kommt ihnen Autorität zu. Insofern beanspruchen sie eine überzeitliche Geltung. Man konnte ihre Position, jetzt auf das Verständnis der Kirche bezogen, mit einem aus der Medizin gegriffenen Bild, einem Immunsystem vergleichen. Was macht ein Immunsystem? Es hat eine Schutzfunktion für den Körper. Es wirkt reagierend, um Gefahren abzuwehren.

Wie Leben aber sich nicht darauf beschränkt, Gefahren abzuwehren, sondern auf Entfaltung aus ist und sich deshalb den sich verändernden Lebensumständen anzupassen bemüht ist, so dürfen wir im Blick auf das Verständnis der Kirche es auch nicht dabei belassen, nur die Bekenntnisaussagen zu wiederholen und von ihnen her die Bibel zu lesen. Zumal deshalb nicht, weil sich das Verständnis der Kirche, gerade wenn wir die biblische Grundlage ernst nehmen, nicht mit einer Aussage über ihr Wesen erschöpfen darf. Welche konkrete Gestalt die Kirche haben soll, wie also Gestalt gewinnen soll, damit das Wort Gottes Glauben wecken und erhalten kann, damit christliche Gemeinschaft begründet wird, ist mit den zitierten Bekenntnisäußerungen noch nicht hinreichend gesagt. Eine solche Gestalt hängt auch immer von den geschichtlichen Bedingungen und Herausforderungen ab. Kirche ist Kirche in der Zeit. Zeit bedeutet Veränderung. Dies betrifft auch die Kirche, sowohl, was ihre institutionelle Gestalt als auch, was ihr inneres Leben angeht. Ebenso stellt sich im Blick auf den Inhalt ihrer Botschaft, die es den in einer bestimmten Zeit lebenden Menschen zu verkündigen gilt, die Frage der Veränderung. Dass das bewusst und reflektiert geschieht, dazu bedarf es des Nachdenkens darüber, welches konkrete Bild von Kirche für uns leitend sein soll. Damit die Antwort darauf nicht die Identität der Kirche und ihrer Botschaft über die Zeiten hinweg gefährdet, ist die stets neue Ausrichtung an Schrift und Bekenntnis notwendig. Aber eben die Schrift und die Bekenntnisse selber verlangen für die Gestalt der Kirche und die Formulierung ihrer Botschaft das Eingehen in die Zeit, und zwar mit der Perspektive einerseits der Kontinuität, andererseits der Veränderung. In diesen Horizont von Identität und Wandel ist der Ihnen, liebe Synodale, vorgelegte Text zu einem Leitbild hineinzustellen. Ein Leitbild, wie es hier beschrieben wird, möchte - nach Maßgabe von Schrift und Bekenntnis - Orientierung für uns in unserer Zeit und damit Orientierung auf Zeit sein. Es geht dabei, wenn anders wir die Konkretheit nicht verlieren wollen, sondern wirklich auch meinen, um unsere Pommersche Evangelische Kirche und um jede einzelne Gemeinde in ihr. Jede Gemeinde ist ganz Kirche und doch zugleich Teil der Kirche als der Gemeinschaft aller Gläubigen. So können wir auch die Pommersche Evangelische Kirche nicht isoliert sehen, sondern werden sie hineinstellen in diese größere Gemeinschaft und unser Teil dazu beitragen, dieser in Christus gegründeten Gemeinschaft aller Gläubigen auch erfahrbare Gestalt zu geben. Aber wir haben es nun eben an dem geschichtlichen und geographischen Ort, an den wir gestellt und gewiesen sind, zuerst mit der Pommerschen Evangelischen Kirche zu tun.

Der Ihnen vorliegende Text hat einen Prozess des Werdens hinter sich. Manches in ihm bekommt noch einmal ein besonderes Profil, wenn man die Entwürfe kennt. Denn etliche Formulierungen sind Entscheidungen. Und etwas entscheiden bedingt mit einem Ja jeweils auch ein Nein. Gestatten Sie mir noch die persönliche Bemerkung, dass die theologische Einführung, die ich gebe, von mir verantwortet wird und also meine eigene Sicht bei der Interpretation eine Rolle spielt.

Wenn die Überschrift lautet: Leben in Gottes Nähe, so ist das schon eine solche Entscheidung. Warum steht nicht die gleichfalls bedachte Formulierung: Gott und den Menschen Nahe. Mir stellt es sich so dar, dass es um die Eindeutigkeit des Begriffs von Gott geht. Wollte man hinzusetzen „und den Menschen Nahe“, so konnte dies als ein Zusätzliches erscheinen, als ob es ein von der Nähe zum Menschen isoliertes Leben in Gottes Nähe gäbe. Der Text zeigt dann im Einzelnen, was „Leben in Gottes Nähe“ heißt. Und ich verstehe die Überschrift so, dass grundle-

gend, also begründend für unser Christsein und alles Leben der Kirche nun in der Tat das Leben in der Nähe Gottes ist. Erst auf dem Hintergrund dieses Lebens in Gottes Nähe bekommen sehr respektable Aussagen wie etwa die, dass Kirche für andere und mit anderen ist, Metallgehalt. Der Text als ganzer entfaltet die Überschrift. Denn er spricht gemäß den drei Artikeln des Glaubensbekenntnisses unser dreifaches Bezogensein auf die Nähe Gottes als des dreieinigen an. Gott ist uns Nahe als der Schöpfer. Er ist uns Nahe in Jesus Christus. Und er ist uns Nahe, indem wir vom Heiligen Geist bewegt werden. Wenn wir von der Begegnung mit Gott dem Schöpfer reden, so schließt das den Blick auf die Schöpfung ein. Denn die Begegnung mit Gott dem Schöpfer ist nicht abstrakt. Sie realisiert sich für uns in der Erfahrung unserer Landschaft mit ihren Menschen, die geprägt sind von der Kultur, der Geschichte und der Sprache dieses Landstriches am Meer. Für solche Erfahrung steht das Wort Heimat. Eine Heimat zu haben, gehört zu den guten Schöpfungsgaben Gottes. Schon von daher, um der kulturellen Identität willen, sollte das Wort Pommern für uns bei aller notwendigen Differenzierung durchaus auch einen Wohlklang besitzen und nicht nur eine formale Ortsangabe sein. Nun steht im Text nicht Pommern als Heimat, sondern die Pommersche Kirche. Das ist nicht abgrenzend, also statt Pommern gemeint, sondern will durchaus die enge Verflochtenheit unserer Kirche mit Pommern, seiner Geschichte und seinen kulturellen Tradition ausdrücken. Aber der erste Satz des Textes zum Leitbild will auch sagen, dass der Begriff Heimat zu kurz greift, wenn er nicht auch das geistige Beheimatetsein umfasst. In diesem Sinn versteht sich unsere Kirche als Beheimatung, nicht neben dem, was sonst als Heimat erfahren wird, nicht als Zusatz, sondern als Integrationspunkt. Unser natürliches und geschichtliches, d.h. unser geschöpfliches Sein bleibt nicht außen vor, wo Kirche sich ereignet. Christsein schließt unser ganzes Menschsein ein. Es muss uns aber bewusst sein: wir als Kirche übernehmen damit auch Verantwortung für den Begriff Heimat, sowohl, dass er nicht untergeht, als auch, dass er nicht missbraucht wird. Beides sind Gefahren. Solchem Verlust oder Missbrauch wird gewehrt, wenn wir unsere natürliche und geschichtliche Eingebundenheit auf Gott beziehen und von ihm her zu verstehen suchen. Aber nicht so, dass wir aus Natur und Geschichte als solcher heraus uns auf Gott verwiesen sehen. Vielmehr umgekehrt, dass wir im Lichte und nach dem Maß der biblischen Botschaft die Ereignisse der Geschichte und unsere eigenen, in Natur und Geschichte eingebetteten Erfahrungen uns transparent werden lassen für Gottes Gegenwart. Dann wird die Kirche zu dem Ort, an dem uns aufgeht und bewusst wird, was es mit unserer Region und ihrer Geschichte auf sich hat.

In dem allen geht es nicht nur um Deutung unserer Wirklichkeit. Aber allein schon die hier vorzunehmenden Deutungen als solche lassen uns eine neue Einstellung zum Leben gewinnen. In diesem Zusammenhang spricht der Text von Bildung. Und er spricht die Kirche als Bildungsinstitution an. Bildung nicht als eine Phase im Leben und als gesonderten, allein intellektuellen Vorgang verstanden - das gewiss auch und zwar nicht wenig, denn wir wollen und sollen verstehen, für uns selber verstehen und anderen verstehbar machen, was wir glauben. Vielmehr ist in den Begriff der Bildung, wie er hier verwendet wird, die Herzensbildung eingeschlossen, d.h. Bildung als ein Geschehen, welches unsere Person als ganze angeht. Dass Gottes Gegenwart in allen Erfahrungen unseres Lebens uns aufgeht, dass wir dieser Gegenwart gewiss werden und in dieser Gegenwart unser Leben führen, ist das Ziel, wenn wir nach dem Leitbild der Kirche unter

dem Aspekt der Bildung fragen. Wichtig hierbei ist, gerade weil auch das Moment der Verantwortung dazugehört, (1.) dass nicht einer für sich bleibenden religiösen Innerlichkeit das Wort geredet wird und dass (2.) dem uns begegnenden Vorurteil gewehrt wird, es gehe beim Christsein um eine emotionale und ästhetische Überhöhung unseres Lebens. Der Glaube bzw. das Vertrauen, das das biblische Wort weckt und lebendig hält, nimmt die Wirklichkeit unseres Lebens neu wahr und weiß sich herausgefordert zu einem neuen Umgang mit ihr.

Holt der erste Textabschnitt unseren natürlichen und geschichtlichen Ort hinein in die Kirche, so wird in zweiten Abschnitt konzentriert die Bedeutung Jesu Christi für uns dargelegt. Das Besondere des zweiten Absatzes thematisiert die Liebe Gottes, wie sie uns in Jesus Christus begegnet. Diese Liebe lässt unser Menschsein in einem neuen Licht erscheinen, nämlich dass es ein Menschsein an sich und als solches gibt, ein Menschsein vor aller Leistung und vor allen Unterschieden gemäß Vorzügen und Mängeln. Jesus Christus ist Gottes unbedingtes Ja zu uns in unserem Menschsein als solchem. Dieses Ja hat also eine konkrete Geschichte - nämlich die Geschichte Jesu. Und in ihm steckt ein Wille, eine Bewegung nach vorn. Von diesem Ja als der Grundgewissheit aus dürfen wir unser Leben verstehen und annehmen. Und wir sollen auch das Leben der anderen Menschen in dieser Perspektive sehen, dieses unbedingte Ja Gottes bezeugen und unter dieser Voraussetzung miteinander umgehen.

Das bedeutet kein Weichzeichnen und Schönreden. Vieles bleibt unannehmbar in unserem Leben, aber es gilt nunmehr die Unterscheidung von Person und Werk. Gelingen und Versagen, was ja unser Tun so oder so qualifiziert, entscheiden nicht über unser Menschsein als solches. Über dieses ist entschieden. Ihre Übersetzung ins Weltliche hinein findet diese Entscheidung in der unbedingten Geltung der Würde des Menschen. Sie wird uns zugesprochen ohne all unser Verdienst. Indem wir vom unbedingten Ja Gottes für unser Leben ausgehen, wird auch die Rede vom gelingenden Leben relativiert. Eine frühere Textfassung, die noch etwas steil diesen Begriff gebraucht hatte, ist darum verändert worden. Es hat ja der Begriff "gelingendes Leben" etwas Bedrückendes. Ein theologisches Buch unserer Tage trägt den Titel „Wider die Tyrannei des gelingenden Lebens.“ Der Begriff setzt unter Erfolgswang und ist unbarmherzig angesichts von so viel Scheitern, von so viel Zurückbleiben und Zurückbleibenmüssen hinter den Lebensmöglichkeiten. Und er unterstellt, dass ein Leben nur dann sinnvoll ist, wenn es sich als ein Ganzes darstellt. Aber wer könnte das je von sich sagen oder einem anderen sagen. Wie unser Erkennen, so ist auch unser Leben Stückwerk, Fragment. Es wäre allerdings ein völliges Missverständnis, würden wir damit die Leistung und den Stolz auf Leistung diskreditiert sehen. Arbeit und die mit ihr verbundene Leistung gehören zum Menschsein, wie es sich nach Gottes Willen entfalten soll. Aber alles ist verloren, wenn sie, die Arbeit und mit ihr die Leistung, nicht mehr als Folge unseres Menschseins gilt, sondern zu dessen Bedingung avanciert. Dies alles ist als Kontext zu bedenken, wenn man verstehen will, warum die Entscheidung genau für diesen Text gefallen ist. Was in ihm zur Geltung kommt, ohne dass der Begriff fällt, ist der Zentralgehalt des Evangeliums, nämlich die Botschaft von der Rechtfertigung des Menschen aus Gnade im Glauben. Es konnte nur ein falsches Leitbild für unsere Kirche sein, sollte dieser Kern des Evangeliums, irgendwie verdunkelt werden. Warum erst im dritten Abschnitt der Gottesdienst als das zentrale Ereignis im Leben der Kirche zur Sprache kommt, hat nichts mit einer Drittrangigkeit zu tun, sondern ist nun einmal Thema des dritten Artikels

im Glaubensbekenntnis. Es geht um Gottes Geist, um den uns bewegenden Heiligen Geist, um das also, was Gott in uns wirkt. Denn wir können, wie Luther in seiner Erklärung zum dritten Artikel ausführt, nicht aus eigener Kraft an Jesus Christus, unserem Herrn, glauben oder zu ihm kommen. Nicht wir sind es, die Christus ergriffen haben, mag dies auch nach außen so aussehen, vielmehr hat Christus uns in der Kraft des Geistes ergriffen. Sein Wort hat sich in uns wahrgesprochen. Wo das geschieht, ist Gott ganz Nähe, Näher, als wir uns selber sein können. Die Begegnung mit dem Wort und unsere Antwort darauf - das geschieht im Gottesdienst. Dass dieser als Feier beschrieben wird, macht deutlich - der Gottesdienst ist zuallererst Selbstzweck. Indem wir Gottesdienst feiern, fragen wir nicht zuerst „was nutzt er?“, „wozu dient er?“. Er trägt seinen Sinn in sich selber. D.h. der Gottesdienst ist der Ort und die Zeit, wo wir selber heraustreten aus allem Handeln, das irgend zu etwas nütze ist. Er unterbricht alle Geschäftigkeit. Die Freude, das Gotteslob und der Dank - sie sind schon Erfüllung. Aber wir dürfen darüber nicht vergessen: er ist auch der Ort unserer Klage. Es ist vielleicht gerade diese Dimension des Gottesdienstes, die uns bewusst macht, dass, wie alles im Leben, der Gottesdienst auch seine Funktionen hat, die über die Feier hinaus als Hilfe zum Leben und als Zurüstung zum Dienst beschrieben werden. Organisch ergibt sich hier wie in den Schlusszeilen der vorhergehenden Abschnitte auf je spezifische Weise, worin die missionarische Aufgabe und Verantwortung als Lebensäußerung der Kirche besteht. Ein Leitbild ist Orientierung auf Zeit, sagte ich eingangs. Nichts ist hier gänzlich neu. Und doch erfolgt auf Grund unserer gegenwärtigen Situation eine besondere Konzentration. Aus ihr ergibt sich unmittelbar die Frage: Was ist zu tun und was können wir tun? Der Perspektivplan will darauf antworten.

1.1. Wahlen

1.1.1. Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005
Beschluss der Landessynode vom 22. April 2005

Die Landessynode bestätigt die Mitgliedschaft von Herrn Dr. Dieter Baumstümmeler im Ausschuss für Kirche und Gesellschaft.

Elke König
Präses

1.1.2. Ordnungsausschuss

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 22. April 2005

Die Landessynode bestätigt die Mitgliedschaft folgender Personen im Ständigen Ordnungsausschuss:
Herr Superintendent Ulrich Tetzlaff und Frau Friederike Badura-Wichtmann.

Elke König
Präses

1.1.3. Wahl zur Disziplinarkammer

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 22. April 2005

Die Landessynode hat folgende Wahl vorgenommen:

2. Stellvertreter des Vorsitzenden in der Disziplinarkammer – Herr Amtsgerichtsdirektor Reinhard von Hirschheydt.

Elke König
Präses

1.1.4. Wahl der Beisitzer Verwaltungsgerichtshof UEK

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 22. April 2005

Die Landessynode hat folgende Wahl vorgenommen:

Juristischer Beisitzer beim Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen – Herr Hartmut Herrmann, Berlin, zweiter Vertreter des juristischen Beisitzers beim Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen – Herrn Oberkirchenrat Hans-Georg Hafa.

Elke König
Präses

1.2. Gesetze/Ordnungen

1.2.1. Änderung der Geschäftsordnung der Synode

Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Landessynode –
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 22. April 2005

Die Landessynode beschließt die: Erste Änderungsordnung zur Geschäftsordnung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 7.11.1996 (Sonderdruck 1998 S. 41)

§ 1

In § 5, Absatz 3, Satz 1 werden die Worte „und möglichst auch der wesentliche Gang der Verhandlung“ gestrichen.

In § 5, Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen sowie das Wort „Tonbandaufzeichnungen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

§ 2

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft. Züssow, den 22.4.2005

Elke König
Präses

1.2.2. Gesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. April 2005

Die Landessynode genehmigt die „Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004“ gemäß Artikel 132 (2) Kirchenordnung (siehe Anlage).
Züssow, den 24. April 2005

Elke König
Präses

1.2.3. Gesetz über Kircheneintrittsstellen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Kirchengesetz über Kircheneintrittsstellen
vom 24. April 2005

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kircheneintrittsstellen

(1) Die Kirchenleitung kann im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Kirchenkreisen errichtete Stellen zum Zwecke der Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften in die evangelische Kirche als Kircheneintrittsstellen anerkennen.

- (2) Voraussetzung für die Anerkennung dieser Stellen ist, dass
1. sie von Pfarrerinnen oder Pfarrern geleitet werden;
 2. in ihnen zur Vorbereitung der Aufnahme oder Wiederaufnahme seelsorgerliche Gespräche von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt werden können und
 3. in ihnen die Ernsthaftigkeit des Aufnahme- oder Wiederaufnahmebegehrens geprüft werden kann.

§ 2

Wirkungen

(1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Kircheneintrittsstelle erfolgt durch Wiederaufnahme in eine Kirchengemeinde, in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Wohnsitzes erworben werden, findet Art. 10 der Kirchenordnung sowie die Vereinbarung über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Antrag

(1) Die eintrittswillige Person erklärt ihren Aufnahmewunsch mit einem Antrag.

(2) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme versichert die eintrittswillige Person, dass sie getauft ist. Wenn keine Taufbescheinigung vorgelegt wird, überprüft nach Möglichkeit die zuständige Ortspfarrerin oder der zuständige Ortspfarrer zum Schutz der eingetretenen Person im Nachhinein, ob sie getauft ist. Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme vorausgegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.

(3) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden oder wiederaufnehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen.

§ 4

Seelsorgerliches Gespräch

Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme soll ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden; dabei soll die Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches geprüft werden.

§ 5

Verfahren bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Kircheneintrittsstelle

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Kircheneintrittsstelle zuständig ist. Ein Rechtsbehelf findet nicht statt.

(2) Bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Kircheneintrittsstelle bleibt das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 36 bis 40 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union unberührt.

(3) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(4) Die Kircheneintrittsstelle meldet über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an die aufnehmende Kirchengemeinde über deren Kirchenkreis sowie an das Konsistorium. Die Regelungen über das Meldewesen finden Anwendung.

(5) Erfolgt die Aufnahme oder Wiederaufnahme gemäß § 2 Abs. 2 für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Kircheneintrittsstelle über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an das Konsistorium, welches die erforderliche Weiterleitung veranlasst.

§ 6**Durchführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung erlässt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 24. April 2005 in Kraft.

Züssow, den 24. April 2005

Elke König
Präses

1.2.4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Ausführung des Pfarrdienstgesetzes

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 12 § 1 EGPFDG folgendes Kirchengesetz:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15.6.1996 (EGPFDG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom) vom 24. April 2004

§ 1

In Artikel 9 Satz 2 wird die Angabe „2001“ durch „2009“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 24. April 2005 in Kraft.

Züssow, den 24. April 2005

Elke König
Präses

1.3. Finanzen**1.3.1. Gehälter der Mitarbeiter**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Landessynode beauftragt das Konsistorium, im Rahmen einer so genannten Korridorlösung eine Aussetzung der Anhebung der Bezüge aller Mitarbeitenden in der Kirche bei der Arbeitsrechtlichen Kommission und bei der Kirchenkanzlei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mindestens für das Jahr 2006 zu erzielen und in entsprechende Verhandlungen einzutreten.

Elke König
Präses

1.3.2. Verteilung von Mehreinnahmen durch Kirchensteuern

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Zukünftige Mehreinnahmen aus Kirchensteuern und/oder Clearingzahlungen werden nicht an die Kirchenkassen weitergegeben, sondern zur vorzeitigen Schuldentilgung der Bauprogramme eingesetzt. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt jährlich mit dem Haushaltsgesetz.

Elke König
Präses

1.3.3. Mittelfristige Finanzplanung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die mittelfristige Finanzhochrechnung wird unverzüglich den Gemeindegemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Elke König
Präses

1.3.4. Verteilung Staatsleistungen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Der Anteil an den Staatsleistungen wird für kirchenregimentliche Zwecke erhöht, von derzeit rund 20 % auf 30 % ab 2005.

Elke König
Präses

1.4. Strukturen**1.4.1. Pfarrstellenbesetzung**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Ab 1.1.2005 werden innerhalb der Landeskirche frei werdende Gemeindepfarrstellen durch Umbesetzungen besetzt. Die Synode bittet das Konsistorium, die Besetzung von Pfarrstellen bis zur Synodentagung im Oktober 2005 auszusetzen.

Elke König
Präses

1.4.2. Pfarrstellenschlüssel

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Zielstellung der Landessynode vom November 1994 zur Anzahl der zu besetzenden Gemeindepfarrstellen wird wieder verstärkt ins Blickfeld genommen.

Die Kirchenkreise werden gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Konsistorium, bei Beachtung des Schlüssels von durchschnittlich 1000 Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle, Gesichtspunkte für einen Zuschnitt der Pfarrstellen zu entwickeln, die bei Berücksichtigung gewachsener Strukturen eine flächendeckende pfarramtliche Versorgung gewährleisten.

Elke König
Präses

1.4.3. Beschlüsse zu k.W. Vermerken

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Landessynode beschließt, die Behandlung der Anträge und Eingaben bezüglich der k. w. –Vermerke auf die Sondersynode im Juni 2005 zu vertagen

Elke König
Präses

1.4.4. „Pfarrer TÜV Gesetz“

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Synode überweist folgenden Antrag an den Ständigen Ordnungsausschuss:
Im Zusammenhang mit der Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sollte über die Einführung einer rechtlichen Regelung zu § 72 Pfarrdienstgesetz („Pfarrer-TÜV-Gesetz“) beraten werden.

Elke König
Präses

1.4.5. Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Synode stellt die Entscheidung über das Pfarrstellenbesetzungsgesetz zurück, bis die Pfarrstellenplanung abgeschlossen ist.

Elke König
Präses

1.5. Berichte**1.5.1. Bericht Wichernverein**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. April 2005

Die Landessynode überweist die Berichte zum Wichernverein an den Ständigen Finanzausschuss.

Elke König
Präses

1.5.2. Pommerscher Perspektivplan und Leitbild

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Synode nimmt den Pommerschen Perspektivplan mit Dank entgegen.

Sie bittet die Koordinierungsgruppe, die Rückmeldungen der Synodalen von der Frühjahrssynode 2005 in den Perspektivplan einzuarbeiten. Die Kirchenleitung stellt den Text des Perspektivplanes fest.

Dieser Perspektivplan ist auf der Sondersynode im Juni 2005 Grundlage für die dann zu führende Prioritätendiskussion. Dafür stellt das Konsistorium die bisherigen landeskirchlichen Ausgaben gegliedert nach den Bereichen des Pommerschen Perspektivplanes unter Beteiligung des Ständigen Finanzausschusses übersichtlich dar.

Die Synode nimmt auch das Leitbild entgegen und macht sich als Überschrift „Leben in Gottes Gegenwart“ zu eigen. Im Jahr 2006 soll der Wortlaut des Leitbildes im Licht der Prioritätensetzungen im Perspektivplan erneut verhandelt werden. Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen setzt die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe ein

Elke König
Präses

1.6. Sonstiges**1.6.1. Prinzip des Baustopps**

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Von 2005 bis 2010 sollte in den Kirchengemeinden das Prinzip eines Baustopps eingehalten werden, damit alle verfügbaren Gelder besonders auf Personalkostenverpflichtungen und Schuldendienstverpflichtungen konzentriert werden können.

Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall akute Reparaturarbeiten auf der Grundlage von Schwerpunktgebäudelisten der Landeskirche. Ebenso sind ausgenommen Bauausgaben im Zusammenhang mit Baustaatsleistungen (Patronatsbereich mit Beachtung der Häufigkeit der Baustaatsleistungen und der kirchlichen Mittel für das jeweilige Gebäude) und Bauleistungen, die durch andere Drittmittel finanziert werden.

Elke König
Präses

1.6.2. Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. April 2005

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Termin für die Gemeindegemeinderatswahlen 2005 neu zu überdenken.

Elke König
Präses

1.6.3. Stellenplan Abteilung Bauwesen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Landessynode beschließt: Der Beschluss der Kirchenleitung vom 17.12.2004 zur Änderung des Stellenplanes A 2005 wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung genehmigt.

Folgende Stellen des Stellenplanes A 2005 werden geändert:

Die Positionen unter 3.7. Abteilung Bauwesen

3.7.3. Sachbearbeitung Honorar	1,0 Außenstelle
3.7.4. Sachbearbeitung Honorar	0,75 Außenstelle

werden wie folgt geändert:

3.7.3. Sachbearbeitung IV a/III 1,0	Außenstelle
	Befristung bis 12/2006
3.7.4. Sachbearbeitung IV a/III 0,75	Außenstelle
	Befristung bis 12/2006

Elke König
Präses

1.6.4. Außerkraftsetzung k. w. Vermerk Grundstückabteilung

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Synode beschließt: Der Beschluss der Kirchenleitung vom 27.2.2005 bezüglich der einmaligen Außerkraftsetzung des k. w. – Vermerkes in der Grundstückabteilung des Konsistoriums zur Besetzung der frei werdenden Stelle wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung genehmigt.

Elke König
Präses

1.6.5. Stellungnahme Kreisgebietsreform

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 28. April 2005

Beschluss der Landessynode vom 24. April 2005

Die Landessynode wird auf der nächsten Tagung, Anfang Juni 2005, die Stellungnahme der Landeskirche zur Verwaltungsmodernisierung/Gebietsreform des Landes beraten und beschließen.

Elke König
Präses

Nr. 2) Beschlüsse der Sondersynode 3.- 4. Juni 2005

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
1.6.2005
I/1 130-4 - 11/05

Nachstehend werden die Beschlüsse der außerordentlichen Tagung der Landessynode vom 3. und 4. Juni 2005 veröffentlicht.

Moderow
Oberkonsistorialrat

2.1. Stellenplan B einschließlich k.w. Vermerke

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 6. Juni 2005

Beschluss der Landessynode vom 4. Juni 2005 zum „Stellenplan B einschließlich k. w. – Vermerke“

1. Die Landessynode ließ sich von folgenden Kriterien leiten:

- Arbeitsbereiche als Gemeindegemeindearbeit ergänzende Dienste, die unmittelbare Angebote für Gemeindeglieder oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten.

- Arbeitsbereiche, die gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verantwortet werden (Kürzungen nur unter Beibehaltung der prozentualen Finanzierungsbeteiligung).
- Arbeitsbereiche, die aus Drittmitteln mitfinanziert werden. Bei Kürzungen haben Ausgaben für Personal Priorität gegenüber Ausgaben für Sachmittel. Bei Kürzungen sind Personalkostenkürzungen auf Männer und Frauen zu verteilen.

2. Der vom Konsistorium vorgelegte Kürzungsvorschlag für den Bereich Stellenplan B „Landeskirchliche Werke und Dienste“ wird mit den eingearbeiteten Änderungen angenommen (siehe Anlage). Bei Veränderungen, die gemeinsame Aufgaben mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beinhalten, ist bis zum 15.9.2005 eine möglichst einvernehmliche Klärung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erreichen.

3. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, nach Artikel 132 (2) der Kirchenordnung die zur Umsetzung des Kürzungsbeschlusses zu Ziffer 2. gegebenenfalls erforderlich werdenden Rechtsänderungen (einschließlich von Stellenaufhebungen) zu beschließen.

4. Das Konsistorium wird beauftragt, den Haushaltplan 2006 anhand des Kürzungsbeschlusses zu Ziffer 2. vorzubereiten. Sollte sich ein einzelnes Kürzungsvorhaben nicht umsetzen lassen, ist darauf zu achten, dass durch Kürzung an anderer Stelle (vornehmlich im Sachkostenbereich) das Einsparvolumen von insgesamt mindestens 400 T in 2006 für den landeskirchlichen Haushalt erzielt wird.

5. Das Konsistorium wird beauftragt, die notwendigen arbeitsrechtlichen Schritte und Stellenaufhebungen zur Umsetzung des Kürzungsvorschlages zu Ziffer 2. vorzunehmen.

6. Die Vorabstimmung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur gemeinsamen Organisation der landeskirchlichen Kirchenmusik wird begrüßt. Es soll ab Juni 2006 eine Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Bereich der Kirchenmusik angestrebt werden, bei der die bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorhandene und von 0,75 VbE auf 1,0 VbE erhöhte Stelle eines Landesposaunenwartes von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu 1/3 und die im Gegenzug die von 0,5 VbE auf 0,75 VbE erhöhte Stelle des Landeskirchenmusikdirektors der Pommerschen Evangelischen Kirche von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu 2/3 mitfinanziert wird.

7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Kollegium am 17.5.2005 das Bildungsreferat beauftragt hat, zusammen mit den Bildungsträgern und in Abstimmung mit dem Bildungsausschuss nach Alternativen für die vorgeschlagene Kürzung in den Abschnitten 5 a bis d des Kürzungsvorschlages zu suchen, die für diesen Bereich das gleiche Einsparvolumen erbringen und gegebenenfalls einen Vorschlag rechtzeitig bis zur Kirchenleitungssitzung im August 2005 vorzulegen. Andere Bereiche,

die von Kürzungen betroffen sind, können im vorgegebenen Finanzrahmen der Kirchenleitung ebenfalls Veränderungen vorschlagen.

8. Es soll ein „Haus landeskirchlicher Dienste“ organisiert werden, in dem ab 1.1.2006 die Bildungsarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die kirchenmusikalische Arbeit und die Medienstelle unter einem Dach zusammengefasst sind. Die Zuordnung weiterer Einrichtungen zum „Haus landeskirchlicher Dienste“ ist möglich und soll unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten angestrebt werden. Ein selbstständiges Werk wird nicht gegründet. Das Konsistorium wird beauftragt, die entsprechende Ordnung unter entsprechender Fortschreibung der Ordnung für ein Bildungswerk der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14.11.1993 (Nr. 310 der Rechtssammlung der PEK, ABl. 1994 S. 73) nach Abstimmung mit dem Ordnungsausschuss der Herbstsynode 2005 vorzulegen.

9. Die Stelle „Landespfarrer Diakonie“ aus dem Stellenplan zum Haushaltplan 2005 wird mit Ablauf des 31.12.2005 ersatzlos aufgehoben. Die Synode erwartet mit Nachdruck, dass die Fusion der beiden Diakonischen Werke (Pommersche Evangelische Kirche und Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs) zum 1.1.2006 zustande kommt. Dies richtet sich auch an diejenigen Kirchengemeinden, die Mitglied im Diakonischen Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche sind und der Fusion nicht zugestimmt haben.

10. Das Konsistorium wird beauftragt, die Mitgliedschaft im epd-Ost mit Ablauf des 31.12.2005 zu kündigen, falls nicht ein erhebliches Einsparvolumen erreicht wird.

11. Das Konsistorium wird beauftragt, mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs kurzfristige Verhandlungen über eine zukunftsfähige gemeinsame Lösung über den Bestand der Kirchenzeitung zu führen. Dazu gehören sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Öffentlichkeitsarbeit sowie namhafte Einsparungen. Der Evangelische Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V. und das Konsistorium werden gebeten, Schritte zur maßgeblichen Reduzierung des Zuschussbedarfes (ca. 55 T) einzuleiten. Das könnte z. B. eine kostendeckende Erhöhung des Abonnementpreises sein.

12. Der Herbstsynode 2005 ist zu berichten.

Elke König
Präses

2.2. Stellungnahme zur Verwaltungsreform in Mecklenburg-Vorpommern

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode

Greifswald, 6. Juni 2005

Beschluss der Landessynode vom 4. Juni 2005

Die Landessynode nimmt wie folgt in der Diskussion über die Verwaltungsreform im Land Mecklenburg-Vorpommern Stellung: Sie enthält sich in der gegenwärtigen Situation einer weiteren eigenen Stellungnahme zur Anzahl der Landkreise. Die Synode

appelliert an die politische Vernunft. Kriterien der politischen Vernunft sind Menschengerechtigkeit und ökonomische Effizienz. Zur Menschengerechtigkeit gehört die breite Akzeptanz durch die Betroffenen.

Elke König
Präses

Anlage: Erklärung der Landessynode

Der von der Landessynode zur Verwaltungsmodernisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gefasste Beschluss ist so zu verstehen, dass die Kirchenleitung für das weitere Gesetzgebungsverfahren bei Erklärungen an diesen Beschluss gebunden ist.

2.3. Finanzierung landeskirchliche Gemeinschaft

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 6. Juni 2005

Beschluss der Landessynode vom 4. Juni 2005

Die Landessynode überweist folgenden Antrag zur Bearbeitung an den Ständigen Finanzausschuss:

Der Sockelbetrag für die Personalkosten für die Landeskirchliche Gemeinschaft Vorpommern e. V. sollte bei 50.000,00 € belassen und in den nächsten Jahren nicht gekürzt werden.

Elke König
Präses

2.4. Verkürzung Vikariat und Probedienst

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 6. Juni 2005

Beschluss der Landessynode vom 3. Juni 2005

Die Landessynode überweist folgenden Antrag zur Bearbeitung an den Ständigen Ordnungsausschuss:

Die zweite Ausbildungsphase (Vikariat) und die Anerkennungszeit (PzA-Zeit) soll verkürzt werden. Durch die damit verbundene finanzielle Einsparung kann mehr Theologinnen und Theologen der Abschluss einer Ausbildung ermöglicht werden. Für den Probedienst sollte eine Kürzung von drei auf zwei Jahre vorgesehen werden.

Elke König
Präses

2.5. Anstellungsverhältnis Vikare

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 6. Juni 2005

Beschluss der Landessynode vom 4. Juni 2005

Die Landessynode überweist folgenden Antrag zur Bearbeitung an den Ständigen Ordnungsausschuss: Das Anstellungsverhältnis

der Vikarinnen und Vikare soll von einem öffentlich-rechtlichen in ein privat-rechtliches umgewandelt werden, damit bei nicht erfolgreicher Einstellung Arbeitslosengeld I bezogen werden kann.

Elke König
Präses

2.6. Vorziehung der Ordination

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 6. Juni 2005

Beschluss der Landessynode vom 4. Juni 2005

Die Landessynode überweist folgenden Antrag zur Bearbeitung an den Ständigen Theologischen Ausschuss: Es ist zu überprüfen, ob die Ordination vorgezogen werden kann, um damit die Bewerbungsmöglichkeit in anderen Landeskirchen bzw. Kirchen der Ökumene zu erhalten.

Elke König
Präses

Nr. 3) Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004

Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004 Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Abs. 2 S.1 der Kirchenordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zum 1. Januar 2006 werden das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.“

2. § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Berechnungsgrundlage für die von den Landeskirchen in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 zuzuweisenden Mittel gelten die in den Haushaltsplänen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß den Haushaltsgesetzen für das Haushaltsjahr 2005 für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausgewiesenen Mittel.“

3. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Weitenhagen , 17. Dezember 2004
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Nr. 4) Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 15. Februar 2005

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 1. Dezember 2004 wird nachstehend der Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390),
2. die am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 151),
3. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379),
4. das am 18. Oktober 2003 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426),
5. die am 1. November 2004 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540),
6. die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2).

Berlin, den 15. Februar 2005
Kirchenkanzlei der UEK

In Vertretung
Hafa

Nr. 5) Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)

Inhaltsübersicht**Abschnitt I**

Gerichte	
Grundsatzregelung	§ 1
Rechtsweg	§ 2

Abschnitt II

Richter und Richterinnen	
Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs	§ 8
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11
Beendigung	§ 12
Ausschluss	§ 13
Ablehnung	§ 14

Abschnitt III

Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung	
Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

Abschnitt IV

Verwaltungsrechtsweg	
Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	§ 25

Abschnitt V

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	
Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28
Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

Abschnitt VI

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts	
Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung	
Einstweilige Anordnung	§ 51

Abschnitt VIII

Revisionsverfahren	
Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe	§ 52
Revisionseinlegung und Begründung	§ 53
Zurücknahme der Revision	§ 54
Revisionsverfahren	§ 55
Anschlussrevision	§ 56
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss	§ 57
Urteil	§ 58

Abschnitt IX

Beschwerdeverfahren	
Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

Abschnitt X

Wiederaufnahme des Verfahrens	
Grundsatz	§ 64

Abschnitt XI

Kosten	
Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

Abschnitt XII

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	
Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlussvorschriften	
Übergangsvorschriften	§ 72
In-Kraft-Treten	§ 73

**Abschnitt I
Gerichte****§ 1****Grundsatzregelung**

In der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

§ 2**Rechtszüge**

- (1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind
1. im ersten Rechtszug
das Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sowie für jede Mitgliedskirche je ein Verwaltungsgericht,
 2. im zweiten Rechtszug
der Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.
- (2) Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung

können sie auch bestimmen, dass ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

(3) Die Mitgliedskirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nicht angehören, aufgrund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

**Abschnitt II
Richter und Richterinnen****§ 3****Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenam (Presbyteramt) besitzen.

§ 4**Mitglieder des Verwaltungsgerichts**

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchen-

verwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

§ 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz oder auf Vorschlag der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Vollkonferenz oder die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der jeweiligen Mitgliedskirche oder das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6

Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Vollkonferenz im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig

ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz und auf Vorschlag der Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirchen oder des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Vollkonferenz oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD oder die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlussverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 57 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 10 Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) der Mitgliedskirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Vollkonferenz zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagensatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12 Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf, disziplinar oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichts trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, das sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ruht das Amt.

§ 13 Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III**Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung****§ 15****Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt, Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16**Schriftführung**

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17**Rechts- und Amtshilfe**

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18**Vertretung**

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV**Verwaltungsrechtsweg****§ 19****Verwaltungsrechtsweg**

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) und des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) aus dem

Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) oder des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Kirchenamt) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20**Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges**

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21**Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis**

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22**Vorausgehende Rechtsbehelfe**

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, dass das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode) selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23**Untätigkeitsklage**

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24**Aufschiebende Wirkung**

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Revision ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25**Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhalten- de Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V**Verfahren vor dem Verwaltungsgericht****§ 26****Klagefrist**

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen

anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27**Klageschrift**

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 28**Beiladung**

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29**Vorbescheid**

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30**Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren**

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31**Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner

alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33

Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheim gehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeugin-

nen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweis Antrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39**Gang der Verhandlung**

- (1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40**Richterliche Frage- und Erörterungspflicht**

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41**Gütliche Einigung**

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatteerin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42**Niederschrift**

- (1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI**Entscheidungen des Verwaltungsgerichts****§ 43****Abstimmung**

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44**Urteil**

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann

nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45**Freie Beweiswürdigung**

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 46**Nachprüfung von Ermessensentscheidungen**

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47**Verkündung und Zustellung**

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48**Abfassung und Form**

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.
- (2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.
- (3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 49**Rechtskraft**

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50**Beschlüsse**

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII**Einstweilige Anordnung****§ 51****Einstweilige Anordnung**

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Abschnitt VIII**Revisionsverfahren****§ 52****Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe**

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53**Revisionseinlegung und Begründung**

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder

zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewährt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54**Zurücknahme der Revision**

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55**Revisionsverfahren**

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56**Anschlussrevision**

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57**Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss**

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58 Urteil

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

§ 59 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,— Euro nicht übersteigt.

§ 60 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 63 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 64 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt XI Kosten

§ 65 Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66 Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67**Kostenentscheidung**

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 68**Anfechtung der Kostenentscheidung**

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69**Gegenstandswert**

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70**Kostenfestsetzung**

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XII**Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung****§ 71****Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII**Übergangs und Schlussvorschriften****§ 72****Übergangsvorschriften**

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73**(In-Kraft-Treten)****Nr. 6) Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 220-1-6/05

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes wie es die Vollkonferenz der UEK am 30. April 2005 beschlossen und verkündet hat.

gez. v. Loeper
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 30. April 2005-06-29

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„ Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 2005
Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005
Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 7) Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 222-7/05

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 30. April 2005, welches von der Vollkonferenz der UEK beschlossen wurde und mit seiner Verkündung am 30. April 2005 in Kraft getreten ist.

gez. v. Loeper
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Vom 30. April 2005-06-29

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – Vers-G) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 10 zwischen den Worten „und Verfahren“ das Wort „in“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

3. In § 20 Satz 2 das Wort „Ruhestand“ durch die Angabe „Warte- und Ruhestand“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.“

§ 2 In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Die Kirchenkanzlei kann das Versorgungsgesetz in der vom 1. Mai 2005 an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 8) Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium
II/2 125-3 – 6/04

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004, die durch Beschluss des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurde, veröffentlicht.

gez.: v. Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung
zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

b) In § 7 Absatz 5 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.

2. In § 9 erhält Absatz 2 die folgende Neufassung:

„(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.“

3. a) In § 15 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt,“ ersetzt; außerdem sind die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ anzufügen.

b) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

4. In § 19 Absatz 1 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.

5. In § 24 Absatz 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004
Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

Nr. 9) Urkunde über Vereinigung und Umgliederung der Kirchengemeinden Kagendorf, Kosenow, Rossin und Bargischow

Pommersche Evangelische Kirche
Greifswald, 7.3.2005
Das Konsistorium
II/1 141-2.3. – 1/05

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

U r k u n d e

über die

- a) die **Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kagendorf, Kosenow, Rossin und Bargischow zur Evangelischen Kirchengemeinde Kagendorf,**
- b) die **Vereinigung der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kagendorf mit der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow zur Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow,**
- c) die **Umgliederung** der Ortsteile Bargischow, Gnevezin und Woserow in die Evangelische Kirchengemeinde Anklam sowie
- d) die **Stilllegung der Pfarrstelle Kagendorf** des Kirchenkreises Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung werden die **Ev. Kirchengemeinde Kagendorf** mit den dazugehörigen Ortsteilen Auerose, Dargibell, Kagendorf, Lucienhof und Rosenhagen, die **Ev. Kirchengemeinde Kosenow** mit den dazugehörigen Ortsteilen Alt Kosenow und Neu Kosenow, die **Ev. Kirchengemeinde Rossin** mit den dazugehörigen Ortsteilen Charlottenhof und

Rossin und die **Ev. Kirchengemeinde Bargischow** mit den dazugehörigen Ortsteilen Bargischow, Gnevezin und Woserow **zur Kirchengemeinde Kagendorf vereinigt.**

§ 2

Die neu gebildete **Ev. Kirchengemeinde Kagendorf** und die **Ev. Kirchengemeinde Ducherow** mit den dazugehörigen Ortsteilen Busow und Ducherow werden **zur Ev. Kirchengemeinde Ducherow vereinigt.**

§ 3

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Ducherow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 4

Die neu gebildete Ev. Kirchengemeinde Ducherow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Ev. Kirchengemeinden Kosenow, Rossin, Bargischow und Kagendorf.

§ 5

Eine Vermögenseinsetzung findet statt, sie wird gesondert geregelt.

§ 6

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Kagendorf stillgelegt.**

§ 7

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung werden die Orte **Bargischow, Gnevezin und Woserow** aus der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Ducherow ausgegliedert und der **Ev. Kirchengemeinde Anklam** mit dem dazugehörigen Ortsteil Gellendin und der Stadt Anklam **zugeordnet.**

§ 8

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Ducherow II in einem Dienstumfang von 50 % mit Dienstsitz in Ducherow errichtet.

§ 9

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.2005 in Kraft.

Greifswald, den 11.1.2005
Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

gez.: Loeper

Konsistorialpräsident

Nr. 10) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bock und Gorkow

Pommersche Evangelische Kirche
Greifswald, 2. Juni 2005
Das Konsistorium
II/1 141-2.4. - 1/05

Nachstehend wird die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Boock und Gorkow zur Evangelischen Kirchengemeinde Boock des Kirchenkreises Pasewalk veröffentlicht.

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boock und Gorkow zur Evangelischen Kirchengemeinde Boock des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Boock mit dem dazugehörenden Ortsteil Boock und die Ev. Kirchengemeinde Gorkow mit dem dazugehörenden Ortsteil Gorkow werden zur Ev. Kirchengemeinde Boock vereinigt.

§ 2

Für die vereinigten Kirchengemeinden Boock und Gorkow wurde bereits ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Boock ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Boock unter der Pfarrstelle Boock dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.4.2005 in Kraft.

Greifswald, 22.3.2005
Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

(L. S.)

gez.: i. V. Moderow
Konsistorialpräsident

Nr. 11) Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24.6.2005

Pommersche Evangelische Kirche
Greifswald, 29. Juni 2005

Das Konsistorium
II/2 124 -16 - 42/05

Nachstehend wird die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

gez.: v. Loeper
Konsistorialpräsident

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Abs. 2 S. 1 der Kirchenordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Kirchliche Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Kirchenmitglieder bewusst sein.

§ 2 Geltende Bestimmungen

Die Wahlen zu Ältesten finden gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statt.

§ 3 Wahlbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten.

(2) Der Gemeindegemeinderat entscheidet entsprechend der Größe der jeweiligen Wahlbezirke für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind.

(3) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindegemeinderat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindegemeinderat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind.

(4) Für den gesonderten Wahlgang nach Artikel 66 Absatz 2 der Kirchenordnung werden Wahlbezirke nicht gebildet. Gewählt sind in der nach Artikel 66 Abs. 2 S. 1 der Kirchenordnung zulässigen Gesamtzahl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die meisten Stimmen, und zwar aus allen Wahlbezirken zusammen gezählt, erhalten haben. Bei Stimmengleichheit an der Grenze der nach Art. 66 Abs. 2 S. 1 der Kirchenordnung zulässigen Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet das Los.

(5) Für jeden Wahlbezirk wird eine Wahlliste geführt und eine gesonderte Vorschlagsliste aufgestellt, die mehr Namen enthalten muss, als Älteste zu wählen sind.

§ 4 Stimmbezirke

In Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten sowie bei der Gliederung von Kirchengemeinden in Gemeindebezirke im Sinne des Art. 75 S. 1 der Kirchenordnung kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird eine Wahlliste geführt.

§ 5 Wahlort

In jedem Wahlbezirk können getrennte Orte und Zeiten der Wahlhandlung festgelegt werden. In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

§ 6 Voraussetzungen für die Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor Beginn der Wahl beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats schriftlich oder mündlich angefordert werden.

§ 7 Briefwahlunterlagen

(1) Briefwahlunterlagen sind der Wahlschein, der Wahlbriefumschlag, der Stimmzettel und der Stimmzettelumschlag.

(2) Der Wahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel. Er muss von der oder dem mit der Erteilung des Wahlscheines Beauftragten unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Nicht gesiegelte oder nicht unterschriebene Wahlscheine sind ungültig. Er muss ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds enthalten, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben.

(3) Der Briefwählerin oder dem Briefwähler werden die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Der Wahlbriefumschlag ist mit der Postanschrift der Kirchengemeinde und dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehen. Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, wird der Wahlbezirk auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt.

(4) Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird in der Wahlliste vermerkt.

§ 8 Zugang der Wahlbriefe

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl bei der Kirchengemeinde - bzw. bei der Bildung von Wahlbezirken innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes bei der Kirchengemeinde - eingehen und

der Leiterin oder dem Leiter der Wahl (vgl. Art. 52 Abs. 1 der Kirchenordnung) verschlossen übergeben werden.

§ 9 Rückgabe von Briefwahlunterlagen

Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann sie zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen. Dies wird in der Wahlliste vermerkt.

§ 10 Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Art. 53 Abs. 2 der Kirchenordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden mit Rechtsmittelbelehrung und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten sowie dem Gemeindekirchenrat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Zur Beschwerde gemäß § 11 Abs. 1 gegen die Wahl in einem Wahlbezirk oder die in einem Wahlbezirk Gewählten (§ 3) sind nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder dieses Wahlbezirks berechtigt.

§ 12 Klage

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 11 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist ausgeschlossen.

§ 13

Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindegemeinderats, die während eines Wahlanfechtungsverfahrens (§§ 11 und 12) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahlanfechtungsverfahrens unberührt.

§ 14

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen das Konsistorium.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Weitenhagen, 24. Juni 2005
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Begründung:

Im Rahmen der Vorbereitung der GKR-Wahlen ist die Notwendigkeit gesehen worden, um die angemessene Vertretung einzelner Ortsteile einer Kirchengemeinde im GKR zu gewährleisten, den Kirchengemeinden in bestimmten Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, Wahlbezirke bei den GKR-Wahlen einzurichten, namentlich in Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind. Das bedeutet, dass der GKR entsprechend der Größe der jeweiligen Wahlbezirke für jeden Wahlbezirk bestimmen kann, wie viele Älteste aus dem jeweiligen Ortsteil gewählt werden sollen. Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche, welche die Durchführung der Ältestenwahl bislang allein regelte, sah ein solches Verfahren nicht vor, schloss es jedoch ausdrücklich nicht aus. Um der Rechtssicherheit willen und um den Interessen der Kirchengemeinden zu entsprechen, ist diese Verordnung entstanden, die dem Anliegen der Kirchenordnung, die Ortschaften einer Kirchengemeinde bei der Zusammensetzung des GKR angemessen zu berücksichtigen, wie dies in den Vorschriften der Art. 48 Abs. 1 und (in anderem Zusammenhang) Art. 75 S. 2 der Kirchenordnung zum Ausdruck kommt, Genüge tut.

Außerdem kann der GKR in Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten sowie bei der Gliederung von Kirchengemein-

den in Gemeindebezirke im Sinne des Art. 75 S. 1 der Kirchenordnung die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Das bedeutet, dass in diesen Kirchengemeinden - ohne dass diese Wahlbezirke eingerichtet haben müssen - an verschiedenen Orten die Wahlhandlung stattfinden kann.

Schließlich sind Bestimmungen über die Briefwahl enthalten und es ist das Verfahren dargelegt, welches im Fall der Anfechtung einer GKR-Wahl Anfechtung findet.

Vorstehender Entwurf eines Kirchengesetzes kann in Gestalt einer Verordnung von der Kirchenleitung gemäß Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung beschlossen werden. Die Gemeindegemeinderatswahlen finden nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 20.5.2005 zwischen dem 25.9. und dem 16.10.2005 sowie zwischen dem 1. und 3. Advent 2005 statt; die Herbstsynode liegt zeitlich nach dem erstmöglichen Termin für die GKR-Wahlen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und weil die Erledigung der Angelegenheit im Interesse der Kirchengemeinden keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Landessynode zuvor nicht angezeigt ist, empfiehlt es sich, nach Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung vorzugehen.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 S. 3 der Kirchenordnung ist die Verordnung im Fall des Erlasses durch die Kirchenleitung der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

Nr. 12) Geschäftsverteilungsplan des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
8. Juni 2005
II/1 121-2

gez. v. Loeper
Konsistorialpräsident

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN ab 01. Mai 2005

Bischofskanzlei: Geistliche Leitung, Theologische Grundsatzfragen, Ökumenische Beziehungen und Prüfungsamt

Referat 1: Bischof Dr. Abromeit

Vorsitzender der Kirchenleitung
Leitung der Bischofskanzlei
Fachaufsicht
Allgemeine Angelegenheiten der geistlichen Leitung,
Superintendentenkonvente, Konvent Landespfarrer, Visitationen,
Theologische Grundsatzfragen, Forschung, Hochschulwesen
Andere Landeskirchen, Beziehungen zu Partnerkirchen und zur röm.-kath. Kirche, Catholica, Orthodoxe Kirche,
gliedkirchliche Zusammenschlüsse (EKD, EKV/UEK, VELKD,
Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa)
Internationale ökumenische Zusammenschlüsse
(LWB, ÖRK, KEK.)
Orthodoxe und andere Kirchen
Kirche und Judentum, Islam
Pfarrfrauenarbeit
Vertretung in der Öffentlichkeit

Leitung Kollegiumssitzungen
Stellvertretung Bischofskanzlei Dezernent I, weiter Dezernent II

Frau Zehm

Sekretariat Bischof
Büro der Kirchenleitung
Stellvertretung durch Frau Lenz

Referat: 2 Pfarrer Amling

Referent für Bischof
Presse und elektronische Medien allgemein
Pressesprecher
Pressespiegel
Kirchenleitungs- und Synodenbericht
Teilnahme an Landessynode
AG Pressesprecher EKD
Gemeinschaftswerk Evangelischen Publizistik (GEP)
Evangelischer Presseverband Mecklenburg- Vorpommern
epd- Ost
Evangelisches Rundfunkreferat Hamburg
Fundraising
„Bischofsinfo“
Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
Amtsblatt
Ausstellungen, Publikationen und Almanach
Öffentlichkeitsarbeit allgemein
Kirche und Tourismus, Offene Kirchen

Frau Lenz

Sekretariat

Referat 3: Landespfarrerin Göbel

Ökumene
ACK-MV, ACK in Deutschland
Zwischenkirchliche Partnerschaften (Polen und Südafrika, UCC, Tansania und Schweden)
Spendenwesen (Mitarbeiterhilfe, 2%-Appell)
Ökumenepfarrerkonvent
Kontakt zu Missionswerken, Ev. Entwicklungsdienst (EED)
Netzwerk Eine Welt M-V
EKD-Forum Ökumenische Dekade „Überwindung von Gewalt“
und PEK Trägerkreis
Hauptausschuss des NK des LWB und Beirat Leipziger Stelle
Ökumenereferentenkonferenz EKD
Referentin Ausschuss Gemeinde und Ökumene

Dezernat I: Gemeinde, Pfarrer, Dienste und Werke

Referat 1: OKR Moderow

Leitung des Dezernates, stellvertretende Leitung des Konsistoriums, Fachaufsicht
Pfarrstellenplanung und -besetzung, Personalangelegenheiten der Pfarrer einschließlich der Führung der Personalakten der Pfarrer, Dezernenten, Referenten/Abteilungsleiter und Kirchenbeamten
Strukturveränderungen, insb. Änderungen bei Kirchenkreisen, -gemeinden und Pfarrstellen
Personalreferenten EKD (Pfarrer)
Seelsorge allgemein, Seelsorge Aus-, Fort- und Weiterbildung, Sonderseelsorge
Pastorkolleg, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft, Ordinationen
allgemeine Angelegenheiten der Kirchengemeinden

Bäderarbeit, Evangelisation, Agentur für Gemeindedienst, Gemeindeaufbau
Landessynode
Kirchentag
Diakonie, Ämter, Werke und Dienste, Diakonengemeinschaft
Arbeitskreis Gleichstellung
F.-W.-Krummacher-Haus Weitenhagen
Landeskirchliche Gemeinschaft
öffentliche Verantwortung
Umwelt, Frieden, Menschenrechte
Kirchliche Ehrungen,
Sekten, religiöse Gemeinschaften und Freidenker,
Konfessionskundliche Fragen
Pommersches Landesmuseum
Zeitgeschichte
Kirchengeschichte
Ordnung des kirchlichen Lebens
Referent Vorbereitungsausschuss der Landessynode
Referent Theologischer Ausschuss
Referent Ausschuss für Kirche und Gesellschaft
Stellvertretung Dezernatsleitung durch Bischof,
weiter Dezernent II
Stellvertretung Sachbearbeitung durch Referat 2

Frau Thurow

Sekretariat für Referat 1

Referat 2: KR Kessler

Gemeindepädagogik, Katechetik, Konfirmandenunterricht einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prädikanten, Lektoren
Katechetisches Prüfungsamt, Ausbildungsreferentenkonferenz II,
Kirchliche Mitverantwortung für schulische Bildung, Religionsunterricht einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung kirchlicher Mitarbeiter
Berliner Bibelwochen
Bibelwerk und Bibelgesellschaft,
Theologisch-Pädagogisches Institut
Seminar für Kirchlichen Dienst
Evangelische Akademie
Ev. Studienwerk Villigst
Synodalausschuss Bildung, Unterweisung, Erziehung und gemeindliches Lernen, Diakonenausbildung
Jugendarbeit, Rüstzeitenheime
Kindergärten
Erwachsenenbildung, Fortbildung Ehrenamtlicher, kirchlicher Fernunterricht, Ältestenfortbildung
Bericht des Konsistoriums an die Landessynode
Bildungsverbund, Bildungsprogramm Niederdeutsches Bibelzentrum Barth, Pommersche Bibelgesellschaft, Bibelwerk, Bibel mobil
Bibliothek, Medienstelle
Ev. Schulstiftung
Küsterarbeit
Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich AKJ und Kindergärten
Rüstzeitenheime
Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
Teilnahme an Landessynode
Referent Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit

Frau Podratz

Sekretariat

Referat 3: Pfarrer Dr. Poldrack

Theologische Ausbildung I und II, Theologisches Prüfungsamt, Ausbildungsreferentenkonferenz I
Liturgie, Kirchenmusik, Ausbildung von Kirchenmusikern, Institut für Kirchenmusik, Landeskirchenmusikdirektor, Prüfungsamt, Posaunen- und Singearbeit
Bachwoche
Orgelwesen, Orgelsachverständiger
Teilnahme an Landessynode
Referent Liturgischer Ausschuss der Landessynode

Frau Podratz

Sekretariat

Dezernat II: Juristische Leitung, allgemeines Recht, Vermögen, Finanzen, allgemeine Verwaltung**Referat 1 Präsident von Loeper**

Leitung des Konsistoriums
Leitung des Dezernates
Fachaufsicht
Geschäftsverteilungsplan, Geschäftsordnung
Grundsatzfragen des Dienstrechts
Dienstaufsicht, Fortbildung
Stellenplan, Stellenplanbewirtschaftung
Staats- und Verfassungsrecht, Staat/Kirche, Regierungsbeauftragter, Juristentag, staatliche Gesetzgebung
Kirchenrecht, kirchenrechtliche Forschung
Kirchenordnung
Rechnungsprüfung
Kirchenaufsichtliche Genehmigungen
Grundsatzfragen der Finanz- und Vermögensverwaltung
Anlageausschuss
Aktenplan
Archiv
Grundsätze des Personalwesens
allgemeine Angelegenheiten der Mitarbeiter des Konsistoriums
Haus Kranich
Stellvertretung Dezernatsleitung u. Dienstaufsicht durch Dezerent I, weitere Bischof
Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten durch Abteilungsleiter und Referentin

Frau Radam

Sekretariat
Protokoll Kollegiumsitzung (Vertretung durch Frau Zehm)
Zuarbeit Aktenplan
Büro der Landessynode (Vertretung durch Frau Thurow)

Frau Schildmann

(Dienstsitz Rudolf-Breitscheid-Straße)
Rechnungsprüfung
Datenschutz Konsistorium
Kollektenplan
Zuarbeit Kirchensteuerwesen

Frau Fröhlich

Leitung Meldewesen,
Frau Blumenberg, ab 01.10.05 Frau Szych
Statistik
Sachbearbeitung Meldewesen und Statistik
Pflege Adressendatenbank

Referat 2: Dr. Kleine

Zuarbeit Referat 1
Recht der EKU/UEK, Recht der EKD, Recht anderer Landeskirchen
Kirchliche Wahlen, Kirchenmitgliedschaft
Verwaltungsordnung
Stiftungs- und Vereinsrecht
Verwaltungsgerichtsbarkeit, Disziplinarrecht
Verwaltungsaus- und Fortbildung
Siegelwesen
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsmitarbeiter
Rechtsberatung der anderen Referate über Dezernatsleiter
Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
Unterstützung Strukturveränderungen, insb. Änderungen bei Kirchenkreisen, -gemeinden und Pfarrstellen
Teilnahme an Landessynode
Referent Bischofswahlkollegium
Referent Ordnungsausschuss der Landessynode

Referat 4: Abteilung Finanzen, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen

(Dienstsitz Rudolf-Breitscheid-Straße)

Zuständigkeit:

Vermögensverwaltung und Haushalt der Landeskirche
Vermögensverwaltung und Haushalt der Kirchenkreise
Vermögensverwaltung und Haushalt der Kirchengemeinden
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Kreiskirchliche und kirchengemeindliche Gremien
Kirchensteuer
Kirchensteuereinsprüche, -stundung, -erlass, -kappung,
Spenden, Gemeindegeld
Fortschreibung mittelfristige Finanzplanung
Finanzausschuss der Landessynode

Herr Dobbe, Abteilungsleiter

Leitung Abteilung Finanzen
Fachaufsicht
Finanzrecht
Vermögensverwaltung und Haushalt der Landeskirche
Landeskirchliche Gremien
Steuerangelegenheiten, insb. Kirchensteuer, Kirchgeld
Kollektenreferent in Abstimmung mit Dezernatsleiter
Kirchensteuereinsprüche, -stundung, -erlass, -kappung,
Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche
Vorbereitung kirchenaufsichtliche Genehmigungen
Kfz-Darlehen auslaufend
Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
Teilnahme an Landessynode
Referent Anlageausschuss
Referent Finanzausschuss der Landessynode
Stellvertretung durch Frau R. Witt
Frau Mews
Sekretariat
Frau R. Witt, stellv. Abteilungsleiterin
Stellvertretende Leitung Abteilung Finanzen
Sachgebietsleiterin für den Bereich „Vermögensverwaltung und Haushalt der Kirchenkreise und Kirchengemeinden“
Vermögensverwaltung und Haushalt der Kirchenkreise
Verteilung der Kollekten
Straßensammlung
Kreiskirchliche Gremien

Mittelfristige Finanzplanung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Für Haushaltspläne der Landeskirche und landeskirchlichen Sondereinrichtungen: Aufstellen von Entwürfen (z. B. landeskirchlicher Kollektenplan), Klärung von Einzelfragen

Frau Bollmann

Zuständigkeitsbereich: Kirchenkreise Greifswald und Pasewalk
Vermögensverwaltung und Haushalt der Kirchengemeinden
Kirchengemeindliche Gremien

Frau Raddatz

Zuständigkeitsbereich: Kirchenkreise Stralsund und Demmin
Vermögensverwaltung und Haushalt der Kirchengemeinden
Kirchengemeindliche Gremien

Frau B. Witt

Sachgebietsleiterin Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Buchführung des landeskirchlichen Vermögens und des landeskirchlichen Haushaltes einschl. Nebenplänen
Zuarbeit bzgl. mittelfristiger Finanzplanung
Grundfragen der Finanzbuchhaltungs-EDV
Disposition und Gestaltung der Geldanlagen (in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter)

Frau Kärlin

Stellvertretende Sachgebietsleiterin Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Buchführung des Vermögens und der Haushalte im Kirchenkreis Greifswald einschl. Nebenplänen

Frau Dähn

Buchführung des Vermögens und der Haushalte im Kirchenkreis Greifswald einschl. Nebenplänen

Frau Krija

Buchführung des Vermögens und der Haushalte im Kirchenkreis Stralsund einschl. Nebenplänen

Frau Raasch

Buchführung des Vermögens und der Haushalte im Kirchenkreis Demmin einschl. Nebenplänen

Herr Bittner

Buchführung des Vermögens und der Haushalte im Kirchenkreis Pasewalk einschl. Nebenplänen

Frau Schwartz

Ordnen, Vorbereiten und Ablage von Buchungsbelegen
Unterstützende Buchführung des Vermögens und der Haushalte von Kirchengemeinden der Kirchenkreise Stralsund, Demmin und Pasewalk einschl. Nebenplänen
Buchung Grundstückseinnahmen

Frau Schulz

Ordnen, Vorbereiten und Ablage von Buchungsbelegen
Führen der Barkassen
Unterstützende Buchführung des Vermögens und der Haushalte von Kirchengemeinden der Kirchenkreise Stralsund, Demmin und Pasewalk einschl. Nebenplänen
Sonderaufgabe: Buchführung von Kindertagesstätten lt. Dienstleistungsverträgen zwischen Konsistorium und Kita-Trägern

Referat 5: Abteilung Personalwesen/Innerer Dienst

Arbeitsrecht, Dienstrecht
Vergütung, Besoldung, Versorgung, Dienstwohnung, Reisekosten
Arbeitsrechtliche Kommission
Zusammenkunft Dienstrechtsreferenten
Besoldungsausschuss
Öffentliche Personalkostenförderung
Versorgungsausgleich
Pfarrbesoldungskasse
Gehaltabrechnungsstelle
Führung der Personalakten mit Ausnahme der Personalakten der Pfarrer und der Dezenten, Referenten/Abteilungsleiter und Kirchenbeamten
Arbeitssicherheit
Innerer Dienst, Büroleitung, Arbeitsorganisation einschließlich Technik, Postlauf, Fuhrpark, Formularwesen, Überwachung
Aktenordnung, Datenschutz
Motorisierung
Landeskirchliche, kreiskirchliche und kirchengemeindliche Gremien
Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel

Abteilungsleiter KVR Wiener

Leitung Personalabteilung, Innerer Dienst
Fachaufsicht
Arbeitsrecht, Dienstrecht
Vergütung, Besoldung, Versorgung, Dienstwohnung, Reisekosten
Arbeitsrechtliche Kommission
Besoldungsausschuss
Öffentliche Personalkostenförderung
Versorgungsausgleich
Pfarrbesoldungskasse
Gehaltabrechnungsstelle
Führung der Personalakten mit Ausnahme der Personalakten der Pfarrer, Dezenten, Referenten/Abteilungsleiter und Kirchenbeamten
Arbeitssicherheit
Innerer Dienst, Büroleitung, Arbeitsorganisation einschließlich Technik, Postlauf, Fuhrpark, Formularwesen
Überwachung Aktenordnung
Motorisierung
Landeskirchliche, kreiskirchliche und kirchengemeindliche Gremien
Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
Teilnahme an Landessynode
Stellvertretung durch Frau Schweda

Frau Dzalakowski

Sekretariat

Frau Schweda, stellv. Abteilungsleiterin

Privatrechtlich Beschäftigte
Fertigung von Arbeitsverträgen, Führung der Lohn- und Personalakten der Kirchenkreise Greifswald und Pasewalk
Gehaltsabrechnungen (Datenerfassung, Kontrolle der Gehaltsberechnungen, Zusammenarbeit mit Versicherungsträgern, Rechenzentrum, Arbeitsamt)
Beantwortung von Anfragen,
Beratung von Dienststellen und Mitarbeitern/innen
Bearbeitung von ABM-, SAM, Zivi – Fällen
Personalkostenplanung

Herr Petzel

Sachvorgangbearbeitung im Bereich Besoldung, Versorgung (z. B. Festsetzungen, Berechnungen, Anforderung von Erstattungen, Versicherungen etc.)

Bearbeitung arbeitsrechtlicher und vergütungsrechtlicher Fragen, Vorbereitung von Arbeitsverträgen

Berechnung und Festsetzung der Kirchlichen Altersversorgung
Beratung von Dienststellenvertretenden und Mitarbeitenden
Zusammenarbeit mit ZGAST

Frau Krohn

Erfassung der Gehaltsdaten und Zahlbarmachung der Gehälter

für den Kirchenkreis Demmin (Vorbereiten der Eingaben, Berechnung der Lebensalterstufen, Kontrollen der Zahlungslisten, Beitragsnachweise etc.) Vorbereitung von Arbeitsverträgen, Berechnung von Vergütungsbestandteilen und Dienstzeiten, Personalverwaltung von privatrechtlich Beschäftigten. Beantwortung von Anfragen, Beratung von Dienststellen, von Mitarbeitern/innen Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Versicherungen, KZVK, Familienfürsorge für die Kirchenkreise Stralsund und Demmin Ausstellen von Bescheinigungen für die Kirchenkreise Stralsund und Demmin, Personalkostenplanung, Bearbeitung von geförderten Anstellungen für die Kirchenkreise Stralsund und Demmin

Frau Stockfisch

Erfassung der Gehaltsdaten und Zahlbarmachung der Gehälter für Beamte, Angestellte, Treuegeldempfänger, SAM und ABM (einschließlich Vorbereiten der Angaben, Kontrolle der Zahlungslisten, Beitragsnachweise etc.) für Landeskirche Bearbeitung von Anfragen der Personalstellen, der Mitarbeitenden usw. und Beratung Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Krankenkassen, Versicherungen usw. Ausstellen von Bescheinigungen Zusammenstellung von Haushaltsdaten

Frau Ristow

Erfassung der Gehaltsdaten und Zahlbarmachung der Gehälter für den Kirchenkreis Stralsund (Vorbereiten der Eingaben, Berechnung der Lebensalterstufen, Kontrollen der Zahlungslisten, Beitragsnachweise etc.) Vorbereitung von Arbeitsverträgen, Berechnung von Vergütungsbestandteilen und Dienstzeiten, Personalverwaltung von privatrechtlich Beschäftigten. Personalkostenplanung, Beantwortung von Anfragen, Beratung von Dienststellen, von Mitarbeitern/innen

Frau Fröhlich

Arbeitssicherheit, Datenschutz

EDV, Telefon

Pflege Adressdatenbank

Frau Reinfeldt

Archiv

Frau Dzalakowski

Zentrale Materialbeschaffung für den Inneren Dienstes

EKD-Statistik – Tabelle II und III

Auszeichnung und Verteilung der täglichen Eingänge

Kontrolle des Pkw-Einsatzes

Planung und Kontrolle der Urlaubslisten,

Sekretariat Referat 5

Herr Freese

Koordinator Arbeitssicherheit

Sicherheitsfachkraft in Landeskirchlichen Einrichtungen

Datenschutzbeauftragter der Landeskirche

Technik und organisatorische Hilfe bei Veranstaltungen einschließlich Landessynode

Herr Gürgen

Arbeitssicherheit, Sicherheitsfachkraft in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Landeskirche

Herr Gielow

Kraftfahrer

Wartung und Pflege der Pkw des Konsistoriums

Mitarbeit und Vertretung Hausmeister

Herr Mews

Hausmeister für Dienstgebäude Bahnhofstraße 35/36, R.-Breitscheidstraße 32, R.-Petershagen-Allee 3 und Karl-Marx-Platz 15

einschließlich Außengelände; Reinigung der Gehwege

Büromaterial- und sonstiger Materialtransport

Sitzungsvorbereitung für alle Abteilungen

Aktenumlauf

Vervielfältigungsarbeiten

Betreuung der technischen Geräte

Referat 6: Abteilung Grundstückswesen

Grundstückbewirtschaftung für Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Land- und Forstwirtschaft

Forstbetriebsgemeinschaft

Landeskirchliche Grundstücke

Erholungsgrundstücke

Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

Kreiskirchliche und kirchengemeindliche Gremien

Friedhofs- und Bestattungswesen

Grundstücksdokumentation, Verpachtung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und Grundstücksverkehr bezogen auf Kirchengemeinden

Bauleit-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümer

Pfarr- und entgeltliche Mietwohnungsverwaltung (Nebenkosten, Mietverträge, Mietrechtsberatung)

Abteilungsleiter Herr Papst

Leitung Abteilung Grundstücksverwaltung

Fachaufsicht

Grundsätze der Grundstückbewirtschaftung

Kirchliche Land- und Forstwirtschaft

Forstbetriebsgemeinschaft

Immobilienrecht, Mietrecht

Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

Friedhofs- und Bestattungswesen, Friedhofsrecht

Widerspruchsstelle Friedhofsgebühren

Beratung in allgemeinen Grundstücks- u. Friedhofsfragen

Bauleit-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümer

Vorbereitung Mietverträge und Mietrechtsberatung bei entgeltli-

cher Mietwohnungsverwaltung
 Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
 Teilnahme an Landessynode
 Stellvertretung durch Frau Haack

Frau Gielow
 Sekretariat

Frau Haack, stellv. Abteilungsleiterin
 Sachbearbeitung
 Zentrale Überwachung der Grundstücksdokumentation und Statistik im Grundstückswesen
 Verwaltung landeskirchliche Grundstücke und Gebäude
 Zentrale Aufsicht über Erbbauvertragspflege
 Zuständigkeitsbereich: Region Rügen, ohne Kirchengemeinden Altenkirchen, Wiek.
 Beratung der Kirchengemeinden des o.g. Bereichs und des Kirchenkreises Stralsund
 Verpachtung, Belastung, Bebauung, Grundstücksverkehr, Marktbeobachtung
 Verhandlung, Abschluß u. Pflege von Grundstücksverträgen aller Art
 Grundstücksdokumentation für Zuständigkeitsbereich
 Versicherungswesen (u.a. Sammelverträge, Beratung über Versicherungsfragen, haushaltsplanung, Zahlungsanordnung u. –überprüfung, Schadensregulierung)

Herr Fritsch

Sachbearbeitung
 Zuständigkeitsbereich: Ki.Kreis Greifswald ohne Region Anklam
 Beratung der Kirchengemeinden des Bereichs und des Kirchenkreises Greifswald
 Verpachtung, Belastung, Bebauung, Grundstücksverkehr, Marktbeobachtung
 Verhandlung, Abschluß u. Pflege von Grundstücksverträgen aller Art
 Grundstücksdokumentation für Zuständigkeitsbereich

Frau Naggert

Dienstsitz: Außenstelle Pasewalk
 Sachbearbeitung
 Zuständigkeitsbereich: Kirchenkreises Pasewalk u. Kirchengemeinden Anklam, Bargischow, Boldekow, Ducherow, Kagendorf, Wusseken, Spantekow.
 Beratung der Kirchengemeinden des Bereichs und des Ki.Kreises Pasewalk
 Verpachtung, Belastung, Bebauung, Grundstücksverkehr, Marktbeobachtung
 Verhandlung, Abschluß u. Pflege von Grundstücksverträgen aller Art
 Grundstücksdokumentation für Zuständigkeitsbereich

Frau Scheinpflug

Dienstsitz: Außenstelle Stralsund
 Sachbearbeitung
 Zuständigkeitsbereich: Region Barth u. Kirchengemeinden Altenkirchen, Wiek.
 Beratung der Kirchengemeinden des Bereichs und des Kirchenkreises Stralsund
 Verpachtung, Belastung, Bebauung, Grundstücksverkehr, Marktbeobachtung
 Verhandlung, Abschluß u. Pflege von Grundstücksverträgen aller Art
 Grundstücksdokumentation für Zuständigkeitsbereich

Herr Hanse

Dienstsitz: Außenstelle Demmin
 Sachbearbeitung
 Zuständigkeitsbereich: Kirchenkreis Demmin und Kirchengemeinden Iven, Krien, Liepen, Medow, Teterin/Blesewitz und Ki.Gem. der Region Stralsund.
 Beratung der Kirchengemeinden des Bereichs und des Kirchenkreises Demmin
 Verpachtung, Belastung, Bebauung, Grundstücksverkehr, Marktbeobachtung
 Verhandlung, Abschluß u. Pflege von Grundstücksverträgen aller Art
 Grundstücksdokumentation für Zuständigkeitsbereich

Frau Natzius

Dienstsitz: Rudolf-Breitscheid-Str., z.Zt. Heimarbeit
 Mahnwesen

Herr Freese

Sachbearbeitung
 Nebenkostenabrechnung für Pfarrhäuser und entgeltliche Mietwohnungsverwaltung

Referat 7: Abteilung Bauamt/Bauwesen

Beratung und Unterstützung aller kirchlicher Körperschaften und Gremien in Fragen Kirchlichen Bauens, der Denkmalpflege, des Kunst- und Kulturgutes, des Glockenwesens, des Orgelwesens (hinsichtlich baulicher Fragen)
 Vorbereitung, Prüfung und Genehmigung von Bau- und HOAI-Verträgen
 Prüfung von Baurechnungen
 Prüfung und Erstellung von Verwendungsnachweisen
 Abklärung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einschl. der erforderlichen Beantragungen
 Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen
 Bauamt, Denkmalpflege
 Bauordnungsrecht
 Patronatsangelegenheiten
 Landeskirchliche, kreiskirchliche und kirchengemeindliche Gremien
 Dokumentation des Baubestandes

Abteilungsleiter KBR Simonsen

Leitung Abteilung Bauamt/Bauwesen
 Fachaufsicht
 Grundsatzfragen und Gesamtkoordinierung Kirchbau, Denkmalpflege, Kunst- und Kulturgut, Glocken- und Orgelwesen (hinsichtlich baulicher Fragen)
 Beteiligung bei wichtigen Einzelentscheidungen
 Bauamt, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht
 Denkmalpflegerische Genehmigungen entsprechend kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen besondere Bauprogramme Koordinierung Kirchbauförderung fachliche Betreuung landeskirchlicher Gebäude
 Patronatsangelegenheiten
 Landeskirchliche, kreiskirchliche und kirchengemeindliche Gremien mit Ausnahme Bauausschüsse der Kirchengemeinden
 Protokoll Kirchenleitungssitzung im Wechsel
 Teilnahme an Landessynode
 Stellvertretung durch Frau Vijver

Frau Gielow

Sekretariat

Frau Vijver, stellv. Abteilungsleiterin

Bauberaterin für das Gebiet des Kirchenkreises Greifswald
Beratung und Unterstützung kirchlicher Körperschaften und Gremien in Fragen Kirchlichen Bauens, der Denkmalpflege, des Kunst- und Kulturgutes, des Glockenwesens, des Orgelwesens (hinsichtlich baulicher Fragen)

Vorbereitung, Prüfung und Genehmigung von Bau- und HOAI-Verträgen Prüfung von Baurechnungen Prüfung und Erstellung von Verwendungsnachweisen

Abklärung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einschl. der erforderlichen Antragsbefürwortungen Wahrnehmung denkmalpflegerischer Belange, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die den Bestand weder gestalterisch, bauphysikalisch, materialtechnisch oder sonst grundlegend verändern

Wahrnehmung der Baustellentermine

Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

Bauausschüsse

Dokumentation des Baubestandes

Frau Wolf

Dienstsitz Aussenstelle Pasewalk

Bauberaterin für das Gebiet des Kirchenkreises Pasewalk
Beratung und Unterstützung kirchlicher Körperschaften und Gremien in Fragen Kirchlichen Bauens, der Denkmalpflege, des Kunst- und Kulturgutes, des Glockenwesens, des Orgelwesens (hinsichtlich baulicher Fragen)

Vorbereitung, Prüfung und Genehmigung von Bau- und HOAI-Verträgen Prüfung von Baurechnungen Prüfung und Erstellung von Verwendungsnachweisen

Abklärung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einschl. der erforderlichen Antragsbefürwortungen Wahrnehmung denkmalpflegerischer Belange, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die den Bestand weder gestalterisch, bauphysikalisch, materialtechnisch oder sonst grundlegend verändern

Wahrnehmung der Baustellentermine

Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

Bauausschüsse

Dokumentation des Baubestandes

Herr Meyerhoff

Dienstsitz Aussenstelle Stralsund

Bauberater für das Gebiet des Kirchenkreises Stralsund
Beratung und Unterstützung kirchlicher Körperschaften und Gremien in Fragen Kirchlichen Bauens, der Denkmalpflege, des Kunst- und Kulturgutes, des Glockenwesens, des Orgelwesens (hinsichtlich baulicher Fragen)

Vorbereitung, Prüfung und Genehmigung von Bau- und HOAI-Verträgen Prüfung von Baurechnungen Prüfung und Erstellung von Verwendungsnachweisen

Abklärung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einschl. der erforderlichen Antragsbefürwortungen Wahrnehmung denkmalpflegerischer Belange, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die den Bestand weder gestalterisch, bauphysikalisch, materialtechnisch oder sonst grundlegend verändern

Wahrnehmung der Baustellentermine

Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

Bauausschüsse

Dokumentation des Baubestandes

Herr Schönberg

(Dienstsitz Aussenstelle Demmin)

Bauberater für das Gebiet des Kirchenkreises Demmin

Beratung und Unterstützung kirchlicher Körperschaften und Gremien in Fragen Kirchlichen Bauens, der Denkmalpflege, des Kunst- und Kulturgutes, des Glockenwesens, des Orgelwesens (hinsichtlich baulicher Fragen)

Vorbereitung, Prüfung und Genehmigung von Bau- und HOAI-Verträgen Prüfung von Baurechnungen Prüfung und Erstellung von Verwendungsnachweisen

Abklärung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einschl. der erforderlichen Antragsbefürwortungen Wahrnehmung denkmalpflegerischer Belange, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die den Bestand weder gestalterisch, bauphysikalisch, materialtechnisch oder sonst grundlegend verändern

Wahrnehmung der Baustellentermine

Vorbereitung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen

Bauausschüsse

Dokumentation des Baubestandes

Greifswald, 29.04.2005

v. Loeper

Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****berufen:**

Pfarrerinnen **Beate Mahlburg** mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in das Pfarrdienstverhältnis zur Pommerschen Ev. Kirche und Übertragung der Pfarrstelle Eixen (Dienstumfang 50 %), Kirchenkreis Stralsund.

Pfarrer **Martin Wilhelm** mit Wirkung vom 1. März 2005 für die Dauer von 10 Jahren in die landeskirchliche Pfarrstelle des Vorstehers des Ev. Diakoniewerkes Bethanien in Ducherow (Dienstumfang 50 %) sowie Übertragung der Pfarrstelle Ducherow, Kirchenkreis Greifswald, (Dienstumfang 50 %) mit Wirkung vom 1. März 2005.

freigestellt:

Pfarrerinnen **Ursula Wegmann** vom 1.4.2005 bis 31.3.2013 zum Dienst in der Nordelbischen Kirche gemäß § 77 PfdG.

versetzt:

in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.08.2004 Pfarrer **Ludwig Bultmann**, Rothemühl, Kirchenkreis Pasewalk,

in den Ruhestand mit Wirkung vom 01. November 2005 gem. § 92 PfdG, Sup. a. D. Pfarrer **Jürgen Jehsert**, Ueckermünde, Kirchenkreis Pasewalk,.

In den Ruhestand mit Wirkung vom 01.10.2005 gem. § 93 PfdG, Pfarrer **Winfried von Törne**, Gartz/Oder, Kirchenkreis Pasewalk,

verstorben:

Pfarrer i. R. **Christian Schirr**, geb. am 01.02.1942, verstorben am 20.02.2005. (letzte Pfarrstelle – Hohenselchow)

zuerkannt:

die Anstellungsfähigkeit P. z. A. **Katrin Krüger**, Hohenmockler, KKrs. Demmin, mit Wirkung vom 01.08.2005

die Anstellungsfähigkeit P. z. A. **Kai Völker**, Kirch Baggendorf, Kkrs. Demmin, mit Wirkung vom 01.08.2005

D. Freie Stellen

Vereinigte Deutschsprachige Kirche, Seattle, USA

Die Vereinigte Deutschsprachige Kirche in Seattle im Bundesstaat Washington sucht einen Pfarrer/in. Die Pfarrstelle ist auch für Ruheständler geeignet, da kein volles Gehalt gezahlt werden kann.

Folgend der Ausschreibungstext der Gemeinde:

Unsere seit dem Jahr 1881 bestehende evangelische Kirche in Seattle, im Nordwesten der der Vereinigten Staaten gelegen, ist auf der Suche nach einem Pastor oder einer Pastorin zur Betreuung unserer kleinen Gemeinde. Unsere Kirche, im Jahre 1907 erbaut, ist die einzige Kirche im Großraum Seattle (Bevölkerung über 1 Million Einwohner), welche alle wöchentlichen Gottesdienste in deutscher Sprache abhält. Wir sind der amerikanischen UCC-Kirche angeschlossen.

Obwohl es viele deutschsprachige Menschen in Seattle gibt, ist unsere Kirche in Bezug auf zahlende Mitglieder klein und es ist uns deshalb nicht möglich, ein normal zu erwartbares Gehalt zu zahlen. Was wir anbieten, sind ein möbliertes Pfarrhaus mit Garage und ein Teilgehalt.

Wir suchen einen Seelsorger, welcher sich um unsere Gemeinde bemüht, und uns das Wort Gottes in unserer Muttersprache erteilt.

Diese Anstellung würde auch ideal für einen Ruheständler sein.

Christian Heesemann,
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Vereinigte Deutschsprachige Kirche
1107 East Howell Street
Seattle, Washington 98122
Phone: (206)325-7664

E. Weitere Hinweise**Nr. 13) Buch: Friedrich Winter, Weiß ich den Weg auch nicht...**

Friedrich Winter, Weiß ich den Weg auch nicht...

Das Leben der Vikarin Annemarie Winter (1912 – 1945)

Im Jahr 1937 geht Annemarie Winter als junge Vikarin nach Pommern. Sie hatte Theologie studiert – und damit einen Beruf, der Frauen ungleich weniger Perspektive bietet als den männlichen Kollegen. Hin- und hergerissen zwischen dem Berufswunsch der Pfarrerin und einer Karriere als Oratorien- oder Konzertsängerin entschließt sie sich trotz der schwierigen politischen und kirchlich-politischen Verhältnisse in Nazi-Deutschland, den kirchlichen Dienst anzutreten. Ihr Weg führt sie über Stettin und Glowitz, bis sie 1942 in Sageritz endlich ihre erste eigene Pfarrstelle antreten kann. Unermüdlich ist sie in den Wirren der Kriegszeit für ihre Gemeinde da, bis sie 1945 nach Sibirien verschleppt wird und dort als 33-Jährige in einem Arbeitslager stirbt.

Friedrich Winter zeichnet anhand von Briefen und Aufzeichnungen der jungen Vikarin ein einfühlsames und bewegendes Lebensbild seiner viel zu früh verstorbenen Schwester.

200 Seiten, Paperback

Euro 12,80

ISBN 3-374-02265-0, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

